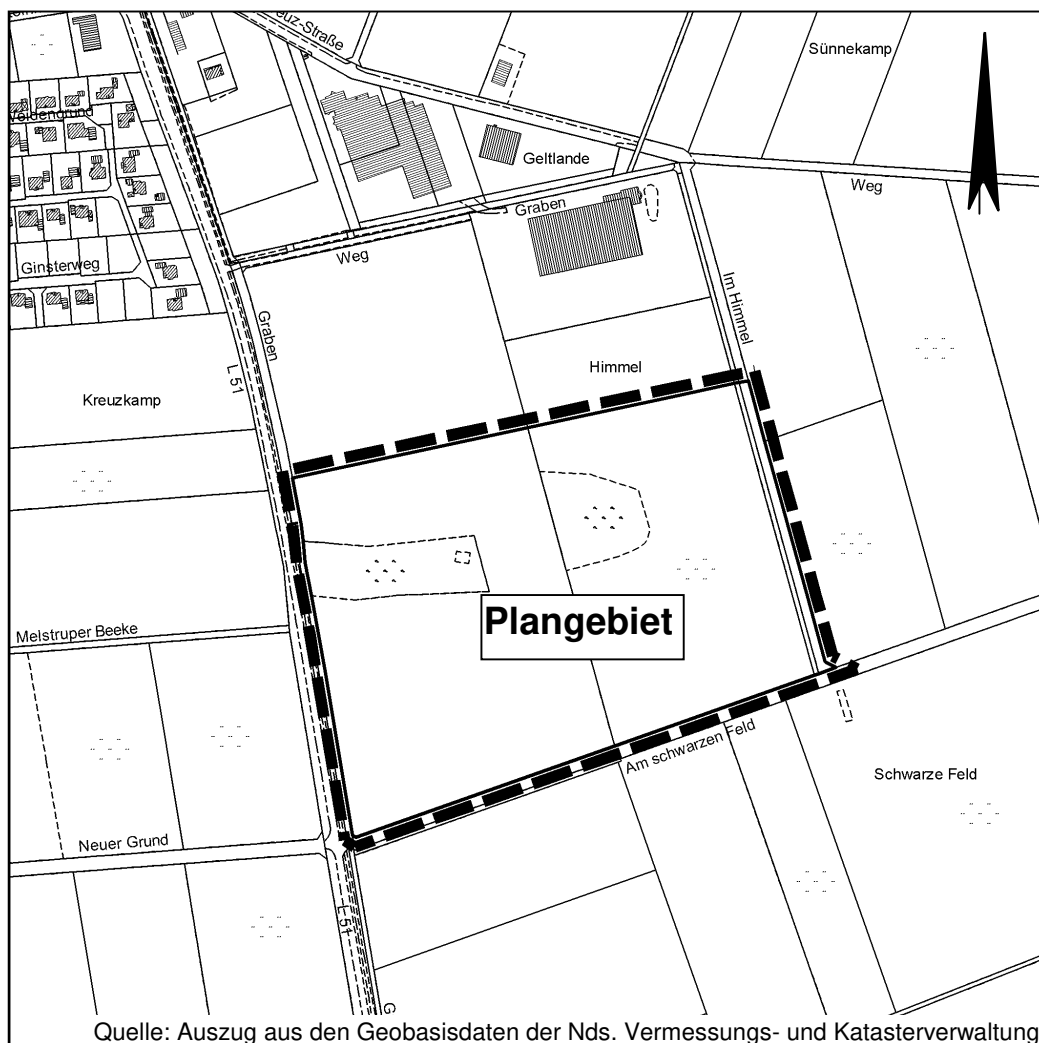


**Begründung mit Umweltbericht
zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
(Gewerbliche Bauflächen in Werpeloh)**



Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
1.4 STANDORTDISKUSSION UND FLÄCHENBEDARF	5
2 VORGABEN.....	6
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	6
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLÄNE.....	6
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG.....	7
3.1 GEPLANTE DARSTELLUNGEN	7
3.2 ERSCHLIEßUNG VER- UND ENTSORGUNG	7
3.2.1 Verkehrliche Erschließung.....	7
3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	7
3.2.3 Energieversorgung	9
3.2.4 Abfallbeseitigung	9
3.2.5 Telekommunikation	9
4 UMWELTBERICHT	9
4.1 EINLEITUNG	9
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	9
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	10
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete.....	13
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	13
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	13
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	15
4.2.2.1 Naturraum	15
4.2.2.2 Landschaftsbild	16
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	16
4.2.2.4 Klima / Luft.....	17
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften.....	18
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	22
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	22
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	26
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	26
4.3.2.2 Boden / Wasser.....	27
4.3.2.3 Klima / Luft	28
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften.....	28
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	29
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	30
4.3.2.7 Eingriffsregelung	31
4.3.3 Kultur und sonstige Sachgüter	35
4.3.4 Wechselwirkungen	35
4.3.5 Nullvariante.....	36

4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	36
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	37
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	38
4.6.1	Methodik	38
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	38
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
5	ABWÄGUNG	40
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN	40
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit	40
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	40
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS	41
6	VERFAHREN	42
	ANLAGEN	43

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Werpeloh südlich der Ortslage. Es schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Werpeloh an und wird im Westen durch die Landesstraße 51 und im Süden durch die Straße „Am schwarzen Feld“ begrenzt. Den östlichen Rand bildet die Straße „Im Himmel“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Gemeinde Werpeloh liegen mehrere konkrete Anfragen zur Errichtung von Gewerbebetrieben im Gemeindegebiet vor. Die bisher ausgewiesenen Gewerbeflächen sind jedoch im Wesentlichen bereits vergeben bzw. sollen als Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe herangezogen werden.

Aufgrund der bestehenden Nachfrage beabsichtigt die Gemeinde Werpeloh daher zusätzliche gewerbliche Bauflächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen. Dadurch können sich in Werpeloh bestehende gewerbliche Betriebe weiterentwickeln und neue Betriebe ansiedeln. Gleichzeitig kann damit die Zahl der Arbeitsplätze vor Ort erhöht werden.

Die Samtgemeinde Sögel hat daher auf Initiative der Gemeinde Werpeloh beschlossen im Flächennutzungsplan neue gewerbliche Bauflächen in Werpeloh darzustellen, um entsprechend dem vorliegenden Bedarf zusätzliche Flächen für die Erweiterung bzw. Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorhalten zu können.

Die Erweiterungsflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die geplante gewerbliche Entwicklung ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebestandes unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes.

1.4 Standortdiskussion und Flächenbedarf

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des bereits im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne Nr. 10, 13, 18 und 19) entwickelten Gewerbestandortes von Werpeloh dar, der unmittelbar nordöstlich an das Plangebiet angrenzt. Die dabei ausgewiesenen Gewerbeflächen mit einer Größe von ca. 7,5 ha sind fast vollständig vergeben.

Die weitere Gewerbegebietsentwicklung im Gemeindegebiet soll, soweit möglich, im unmittelbaren Anschluss bzw. in Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes erfolgen.

Im Rahmen der 82. Flächennutzungsplanänderung wurden die unmittelbar südwestlich und nördlich an den bestehenden Gewerbestandort angrenzenden Flächen bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Flächen stehen der Gemeinde jedoch, wie auch die östlich angrenzenden Flächen, nicht zur Verfügung und wurden daher bisher nicht im Rahmen einer verbindlicher Bauleitplanung weiter entwickelt.

Zudem befindet sich nordöstlich des derzeitigen Gewerbestandortes eine Stallanlage, deren Emissionen bei einer Erweiterung nach Norden ggf. zu Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen führen könnte.

Im Westen wird der Gewerbestandort durch die Landesstraße 51 begrenzt, an die sich fast vollständig bebaute Wohngebiete anschließen. Eine Erweiterung des Standortes westlich der Landesstraße ist daher ebenfalls nicht sinnvoll.

Aus diesem Grund plant die Gemeinde den Gewerbestandort nach Süden zu erweitern.

Die Anbindung an das Verkehrsnetz soll von Norden über die „Große-Kreuz-Straße“ und die am Ostrand verlaufende Gemeindestraße „Im Himmel“ erfolgen, so dass neue Zufahrten zur Landesstraße nicht hergestellt werden müssen.

Das jetzige Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 12 ha. Davon soll eine Teilfläche von ca. 0,7 ha, welche flächig mit Gehölzen bestanden ist, erhalten bleiben und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche für Wald festgesetzt werden.

Abzüglich der am Ostrand verlaufenden Gemeindestraße und weiterer erforderlicher Erschließungsanlagen verbleiben somit ca. 10,5 ha für eine gewerbliche Entwicklung.

Das Plangebiet ist damit geeignet, den Bedarf der Gemeinde an Gewerbeflächen für die nächsten 15 Jahre zu decken und soll, nach Bedarf, abschnittsweise entwickelt werden.

2 Vorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP 2010 für den Landkreis Emsland ist am 31.05.2011 in Kraft getreten.

Nach den Darstellungen im RROP ist das Plangebiet, aufgrund des hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet, wie weite Teile der Gemeinde Werpeloh und Sögel, in einem Vorbehaltsgebiet für die Erholung und für die Trinkwassergewinnung. Daher kommt dem vorbeugenden Trinkwasserschutz im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in Vorbehaltsgebieten so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Nach Auffassung der Samtgemeinde wird die derzeitige Eignung und Bedeutung des Gebietes für die Erholung durch die vorliegende Planung nicht wesentlich verändert. Innerhalb des Plangebietes finden keine bedeutsamen Erholungsaktivitäten der Naherholung statt. Durch die Lage im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen und in unmittelbarer Nähe der L 51, welche im RROP als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt ist, ist das Gebiet bereits jetzt für stöempfindliche Nutzungen oder eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft wenig geeignet. Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes für die Trinkwassergewinnung ist aufgrund der vorliegenden Planung ebenfalls nicht zu befürchten.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft nach den Darstellungen im RROP eine Erdgasfernleitung.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich, südlich und östlich ist ebenfalls Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die nördlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Baufläche und die nordwestlich gelegenen Flächen als Wohnbaufläche dargestellt.

2.3 Örtliche Gegebenheiten und angrenzende Bebauungspläne

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes wurden zwei Gewerbehallen bereits realisiert. Das übrige Gebiet der 108. Flächennutzungsplanänderung ist unbebaut und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Innerhalb der Flächen finden sich eingestreut zwei Gehölzflächen.

Den östlichen Rand des Plangebietes bildet die Straße „Im Himmel“, an deren Westseite ein Graben verläuft (Gewässer III. Ordnung).

Westlich verläuft die Hauptstraße (L 51). Daran schließen sich, wie auch südlich und östlich des Plangebietes, großräumig Acker- und einzelne Grünlandflächen an, in die kleinere Gehölzflächen eingestreut sind.

Nördlich grenzt das Gewerbegebiet Werpeloh an.

Ca. 170 m nordwestlich des Plangebietes befinden sich fast vollständig bebaute Wohngebiete, an die sich nach Norden die ursprüngliche Ortslage von Werpeloh anschließt.

Weitere Angaben zur Umwelt- und Nutzungssituation werden in Kap. 4.2.1 und 4.2.2 gemacht.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Geplante Darstellungen

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt, um daraus im Rahmen nachfolgender Bauungspläne Gewerbegebiete entwickeln zu können.

3.2 Erschließung Ver- und Entsorgung

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über die „Große-Kreuz-Straße“ und die Straße „Im Himmel“. Die „Große-Kreuz-Straße“ mündet nördlich des Plangebietes auf die Landesstraße 51. Eine direkte Erschließung zur unmittelbar westlich verlaufenden L 51 bzw. aus Richtung Süden ist nicht vorgesehen.

Die Anbindung des Plangebietes an das Straßennetz ist damit gewährleistet und der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gesichert.

3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Gemeinde Werpeloh ist an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmeling“ mit Sitz in Werlte angeschlossen.

Das Plangebiet kann, wie das angrenzende Gewerbegebiet, an das Leitungsnetz des o. g. Wasserverbandes angeschlossen werden. Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist damit gewährleistet.

Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmeling“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sögel angeschlossen und das anfallende Abwasser der Kläranlage in Sögel zugeführt. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird geachtet. Soweit erforderlich, wird eine Vorreinigung (Ölabscheider o.ä.) gefordert. Gegebenenfalls sind besondere Vermeidungsmaßnahmen für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe im Sinne der Indirekteinleiterverordnung zu treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auf den befestigten Außenflächen der Betriebsgrundstücke auch stark verschmutztes Oberflächenwasser anfällt. Mögliche Anfallstellen sind z.B. Be- und Entladestellen, Lagerplätze usw.. Derartig verschmutztes Oberflächenwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

c) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden. Bei einer gewerblichen Nutzung ist das Maß der möglichen Versiegelung entsprechend dem vorhandenen Bebauungsbedarf jedoch sehr hoch. Erfahrungen und Bodenuntersuchungen in den angrenzenden Gebieten haben gezeigt, dass Böden vorherrschen, die eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nur eingeschränkt zulassen.

Für den unmittelbar nordöstlich angrenzenden Bereich ergaben die Untersuchungen Wechsellagen von Geschiebelehm und Fein- bis Mittelsanden und deutlichen Stauwassereinfluss. Die anstehenden Böden wurden somit für eine Versickerung des anfallenden Dach- und Oberflächenwassers als nicht geeignet beurteilt.

Für das vorliegende Plangebiet ist mit ähnlichen Bodenverhältnissen zu rechnen.

Für den Gewerbestandort in Werpeloh ist ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet worden. Danach ist vorgesehen, für das auf den Gewerbeflächen anfallende Dach- und Oberflächenwasser westlich der Landesstraße außerhalb des Plangebietes ein zentrales Regenrückhaltebecken anzulegen. Bei der Dimensionierung des Beckens ist das vorliegende Plangebiet berücksichtigt. Eine ausreichende Fläche, die sich im Gemeindeeigentum befindet, steht zur Verfügung. Ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag liegt beim Landkreis Emsland zur Genehmigung vor.

Zu dem im Plangebiet entlang der Straße „Im Himmel“ verlaufenden Entwässerungsgraben (Gewässer III. Ordnung) werden ausreichende Räumstreifen freigehalten. Für die durch die Erschließung des Gebietes von Osten notwendige teilweise Verrohrung des Grabens sind zu gegebener Zeit entsprechende wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.2.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind im angrenzenden Bereich vorhanden.

3.2.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll, entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1, eine Fläche für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Gewerbebetrieben in Werpeloh dargestellt werden.

Durch die Planung soll eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet werden. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind aus dem Plangebiet Auswirkungen, aufgrund von möglichen Schallemissionen durch die zukünftige gewerbliche Nutzung, möglich.

Erhebliche landwirtschaftliche Immissionen sind im Plangebiet auf Grund des Abstandes von ca. 600 m zum nächstgelegenen Emittenten nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 15 m ermöglicht werden. Diese Festsetzung entspricht der für die angrenzenden Flächen getroffenen Bauhöhenbeschränkung. Durch die dort bereits vorhandene Bebauung ist das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes bereits vorbelastet.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) sind das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht als geschützter oder schutzwürdiger Bereich gekennzeichnet. Das Plangebiet ist als Integrationsfläche II. Priorität dargestellt. Integrationsflächen II. Priorität sind gemäß LRP Räume sekundärer Planungspriorität. In solchen Bereichen sollten allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und die „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Samtgemeinde Sögel bzw. die Gemeinde Werpeloh haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten Gewerbegebietsnutzung Immissionen aus. Darüber hinaus sind im Plangebiet Lärmbelastungen durch die Hauptstraße (L 51) möglich. Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005			
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet / Außenbereich	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als Grenzwerte definiert.

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten

werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304). Auch die TA-Lärm berücksichtigt unter Kap. 6.6 Gemengelagen, bei denen Zwischenwerte gebildet werden können, die jedoch die Mischgebietswerte nicht überschreiten sollen.

Zusätzlich werden in der DIN 18005 Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr	
	Gewerbe- und Industriegebiete
tags	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist auch in Kap. 2.3 zu finden.

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich westlich der L 51 Wohnhäuser in ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten. Die nächstgelegene Wohnbebauung hält einen Abstand von ca. 170 m ein.

Unmittelbar westlich des Gebietes verläuft die Hauptstraße (L 51). Wenngleich gewerbliche Nutzungen in der Regel weniger störanfällig sind als Nutzungen in Wohn- oder Mischgebieten, sind die einwirkenden Verkehrsimmissionen auch im angrenzend geplanten Gewerbegebiet z.B. in Bezug auf mögliche Betriebswohnungen bei der Planung zu berücksichtigen.

a) Bestehende Gewerbeimmissionen (Anlage 1)

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des bereits im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne Nr. 10, 13, 18 und 19) entwickelten Gewerbebestandes von Werpeloh dar.

Im Bebauungsplan Nr. 19 ist zur Beurteilung der Lärmimmissionen, die durch die im Gebiet geplante Nutzung hervorgerufen werden, eine Schallermittlung gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ i.V. mit der DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ durchgeführt worden, welche auch die in den Bebauungsplänen Nr. 10, 13 und 18 ausgewiesenen Gewerbeflächen berücksichtigte (Anlage 1, Teilflächen 1 -33).

Dabei wurden für die Bebauungspläne Nr. 13, 18 und 19 die jeweils auf Grundlage der DIN 45691 festgesetzten zulässigen Emissionskontingente (L_{EK}) von 65/50 dB (A) tags/nachts berücksichtigt.

Für den Bebauungsplan Nr. 10, in dem keine Festsetzungen bezüglich des Schallschutzes getroffen worden sind, wurden ebenfalls für Gewerbegebiete übliche Mittelwerte angenommen. Bei den früher angewandten Ausbreitungsberechnungen (z.B. DIN 18005, flächenbezogene Schalleistungspegel -FSP) sind jedoch Einflüsse durch Boden- und Meteorologiedämpfung enthalten. Da diese Faktoren nach der neueren DIN 45691 unberücksichtigt bleiben, wurden

bei den Berechnungen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 um 1 dB (A) reduzierte Werte von 64/49 dB (A) tags/nachts zugrunde gelegt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die bereits bei der Schallberechnung zum Bebauungsplan Nr. 13 berücksichtigten Wohngebäude nordwestlich des Plangebietes zugrunde gelegt (IP 1 und 2) und die dort zu erwartende Zusatz- bzw. Gesamtbelastung ermittelt.

Die Berechnungen ergaben an den IP 1 und 2 als Gesamtbelastung Beurteilungspegel von 52-53 dB(A) tags und 37-38 dB (A) nachts. Damit werden die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet von (55/40 dB (A)) an beiden Immissionsorten um ca. 2-3 dB (A) tags/nachts unterschritten.

Ergänzend wurde bei den Berechnungen ein dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 näher gelegenes Wohnhaus als weiterer maßgeblicher Immissionsort (IP 3) aufgenommen, für den die sich aus den Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 19 ergebende Belastungssituation ermittelt wurde.

Die Berechnungen ergaben am IP 3 Beurteilungspegel von 44/29 dB (A) tags/nachts und damit Werte, die tags und nachts 11 dB (A) unter den Richtwerten für ein allgemeines Wohngebiet lagen. Nach der TA-Lärm gelten Zusatzbelastungen, die 6 und mehr dB (A) unter dem Richtwert liegen, als nicht relevant (Kap. 3.2.1 der TA Lärm). In einem solchen Fall kann auf die Ermittlung der Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe verzichtet werden. Da die von der Gewerbegebietserweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 ausgehenden Schallimmissionen die Irrelevanzgrenze in Bezug auf den IP 3 erheblich unterschritten, wurden für diesen Immissionsort im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 keine weitergehenden Berechnungen durchgeführt.

Summe der Lärmvorbelastung

In Anlage 1 wird in den Tabellen die Summe der bestehenden Lärmvorbelastung (bestehendes Gewerbegebiet) dargestellt. Die Ergebnisse sind zahlenmäßig in Kap. 4.3.1 a) Gewerbelärm zusammengefasst und bewertet.

b) Verkehrslärmimmissionen (Anlage 2)

Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (L 51).

Bei der Verkehrszählung 2010 wurde auf der L 51 zwischen Sögel und Werpeloh eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 5.448 KFZ/24h, davon anteilig 425 Fahrzeuge LKW-Anteil (7,8 %) festgestellt.

Bei der anliegenden Berechnung des Emissionspegels der Hauptstraße wurde der allgemeine Verkehrszuwachs mit ca. 1 % pro Jahr für das Horizontjahr 2028, d.h. + 19,6 %, zugrunde gelegt (s. Anlage 2).

Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden 20 m - Bauverbotszone soll das Plangebiet als Gewerbegebiet entwickelt werden. Die westliche Baugrenze hält dadurch einen Abstand von ca. 25 m zur Fahrbahnmitte der L 51 ein. Die Berechnungen ergeben unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung und unter Berücksichtigung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h in Höhe des Plangebietes Beurteilungspegel von ca. 65,06 /

54,95 dB (A) tags/nachts. Die maßgeblichen Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65/55 dB(A) werden somit eingehalten.

c) Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene größere landwirtschaftliche Stallanlage liegt ca. 600 m nördlich des Plangebietes. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen daher keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht worden.

Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die zeitweisen Geruchsbelästigungen, die z.B. durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind auch bei einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

d) Anderweitige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der **Börger-Sand-Geest**, die sich im Nord-Hümmling innerhalb der Haupteinheit **Sögeler Geest (Hümmling)** befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Während im Norden bei Börger reine, trockene, meist bis zu Heidepodsolon gebleichte Sandböden (z.B. Flugsand) vorherrschen, sind die Böden im Süden besonders um Werpeloh und Sögel (Plangebiet), häufiger anlehmig oder enthalten zumindest lehmigen Untergrund und sind dadurch oft frisch bis feucht und weniger podsoliert. Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf den reinen Sandböden Stieleichen-Birkenwälder, auf den lehmreicheren Böden Buchen-Traubeneichenwälder. Sie sind heute nur noch in kleinen Resten erhalten.

Die lehmfeuchten Böden sind in den Mulden des schwach hügeligen Geländes häufig staufeucht und bergen hier die Standorte feuchter Eichen-Birkenwälder. Das gesamte Gebiet, insbesondere aber der nördliche Teil, war lange Zeit hindurch von Heide bedeckt. Zwischen den alten, lockeren Haufendörfern und den sie umgebenden Eschen dehnten sich weite Heideflächen aus, in denen einzelne kleine Laubgehölze und Baumgruppen sowie die Heideweiher in den feuchten Mulden das kennzeichnende Bild der Heidelandschaft waren. Zahlreiche Hünengräber zeugen von der seit alten Zeiten währenden Bedeutung

des Landes als Siedlungs- und Wandergebiet zwischen Mooren und Niederungen. Heute nehmen die ehemals umfangreichen Heideflächen einen kleinen Raum ein und sind in Ackerflächen oder in ausgedehnte Nadelforste – meist Kiefernbestände - umgewandelt worden. Ackerflächen bestimmen vorwiegend die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Grünland fehlt fast vollkommen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Werpeloh und schließt unmittelbar südlich an das im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet an. Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist vornehmlich geprägt durch relativ große Ackerflächen, durch die Gebäude innerhalb des bereits vorhandenen Gewerbegebietes, die beiden kleinflächigen Waldbereiche und durch die beiden vorhandenen Hallen am südöstlichen Rand des Plangebietes.

In nördliche Richtung bestimmen die vorhandenen relativ großvolumigen Gebäude im angrenzenden Gewerbegebiet und die noch zwischen dem vorliegenden Plangebiet und den Gewerbeflächen liegenden Ackerflächen das Bild der Landschaft. Nach Nordosten hin wird das Landschaftsbild durch vier einzelne Windräder, die im Bereich relativ großflächiger offener Ackerbereiche auf einem leicht erhöhten Geestrücken stehen, geprägt. In östliche und südliche Richtung schließen sich relativ ungegliederte, offene Ackerflächen an. Der am südlichen Rand des Plangebietes verlaufende Weg wird beidseitig und der am östlichen Rand verlaufende Weg nur einseitig von Gehölzstrukturen begleitet. In westliche Richtung wird der Blick in die Niederung der Melstruper Beeke von den beidseitig der Hauptstraße vorhandenen Gehölzstreifen begrenzt.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der v.g. Situation nicht als von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bezeichnen. Im LRP sind das Plangebiet und die Umgebung ebenfalls nicht als wichtige Bereiche für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, M 1 : 50.000, Hannover 1997) liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes ein lehmiger Sandboden vor. Unter den vorherrschenden Standortverhältnissen und Bewirtschaftungsbedingungen hat sich durch jahrhundertelange Plaggendüngung ein **Plaggenesch** gebildet. Dieser Bodentyp zeichnet sich durch ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe Pufferkapazität aus. Er ist wenig verdichtungsempfindlich, besitzt eine gute Durchlüftung, Wasserdurchlässigkeit und Erwärmung und eine hohe Auswaschungsgefährdung.

Im südlichen Teil des Plangebietes hat sich aus dem anstehenden Sand bis lehmigen Sand ein **Pseudogley-Podsol** entwickelt. Dieser Bodentyp zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine mittlere Pufferkapazität aus. Er ist weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, ist auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen und erosionsgefährdet durch Wind.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Böden in Niedersachsen, Digitale Bodenkarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Am östlichen Rand verläuft innerhalb des Plangebietes ein Graben, der aber zur Zeit der Bestandsaufnahme (Mai 2011) kein Wasser führte. Am westlichen Rand verläuft außerhalb des Plangebietes ein weiterer Graben, der auch kein Wasser führt.

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000 (1979) Grundwasser -Grundlagen- liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von > 200 – 300 mm im Jahr vor. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag gilt aufgrund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung als „gering“.

Im südlichen Teil des Plangebietes dagegen liegt eine Grundwasserneubildungsrate von > 300 – 400 mm im Jahr vor. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag gilt hier aufgrund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung als „hoch“.

c) Altlasten

Der Samtgemeinde Sögel liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Eine der Samtgemeinde bekannte Altlastenfläche (Nr. 454 407 403) befindet sich in über 1 km Entfernung nördlich des Plangebietes.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Kleinräumig ist auch ein geringer Eichenanteil und aufgrund von Ackernutzung mit nachhaltiger Aufdüngung auch eine Übergangsgesellschaft zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Zitterpappel, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3.

Acker (A)

Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird überwiegend als Ackerfläche intensiv genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Mai, 2011) stellt sie sich als Getreideanbaufläche dar. Auch die Flä-

chen nördlich, östlich, südlich und westlich der Plangebietsfläche werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft wegebegleitend eine Strauch-Baumhecke, die sich überwiegend aus Sandbirke, Späte Traubenkirsche, Eberesche und einzelnen Exemplaren des Bergahorn und der Fruchtkirsche zusammensetzt. Die Funktion einer Ortsrandeingrünung kann diese Strauch-Baumhecke zur Zeit der Bestandsaufnahme aufgrund ihres relativ geringen Alters und des lückigen Aufbaus nur eingeschränkt erfüllen.

Sonstiger Graben (FGZ)

Im Bereich der oben beschriebenen Strauch-Baumhecke verläuft ein Graben, der beidseitig von den oben beschriebenen Gehölzen begleitet wird und nur noch als tiefere Mulde zu erkennen ist. Zur Zeit der Bestandsaufnahme ist diese Mulde völlig trocken.

Weg mit seitlichen Banketten (OVW/TFB, UH)

Der am östlichen Plangebietsrand verlaufende Weg „Im Himmel“ ist in ca. 3,0 m Breite mit einer Betondecke befestigt. Die Seitenstreifen sind als grasreiche halbruderale Gras- und Staudenflur zu beschreiben.

Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)

Die beiden innerhalb des Plangebietes liegenden Waldflächen werden in der Baumschicht von der Stieleiche und der Sandbirke dominiert. Dazwischen stehen auch Einzelexemplare der Kiefer. Es handelt sich bei beiden Flächen um einen mittelalten Baumbestand, dessen Strauchschicht sich in der östlich gelegenen Teilfläche fast ausschließlich aus der Späten Traubenkirsche zusammensetzt. Im Bereich der westlich gelegenen Teilfläche gesellt sich zur Späten Traubenkirsche noch der Schwarze Holunder. Eine Krautschicht ist in weiten Teilen dieser Bestände nicht vorhanden. Stellenweise sind der Dornfarn und der Waldsauerklee zu finden.

Fauna

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden von Ende März bis Ende Juni 2010 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland 4 Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt.

Fledermäuse

Für die Fledermauserfassung wurden die Begehungen am 30.04., 21.05., 02.06. und 14.06.2010 durchgeführt. Die ersten beiden Termine wurden in den Abendstunden ab kurz vor Sonnenuntergang durchgeführt, um Hinweise auf ausfliegende Tiere zu erhalten und zur Zeit der größten Aktivität das Artenspektrum vollständig erfassen zu können. Der erste Juni-Termin wurde in der gleichen Zeitphase, aber etwas kürzer durchgeführt, da insbesondere auf ausfliegende Tiere aus potentiellen Quartieren geachtet werden sollte. Der zweite

Juni-Termin wurde spät in der zweiten Nachthälfte bis in die Helligkeit durchgeführt, um gezielt auf vor Quartieren schwärmende Tiere achten zu können.

Überprüft wurden beide Waldflächen und die das Gebiet umgebenden Hecken bzw. Baumreihen.

Im Rahmen der Kartierung wurden 5 Fledermausarten nachgewiesen, wovon die beiden Einzelbestimmungen des Mausohrs sowie der Fransenfledermaus jedoch nicht gesichert sind.

Die **Zwergfledermaus** wurde im Untersuchungsgebiet (UG) nur ein einziges Mal festgestellt. Das deutet darauf hin, dass die Art keine Quartiere im Nahbereich des Eingriffsgebiets aufweist. Sie wird dennoch Quartiere im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich haben und das UG sicher zu anderen Zeiten auch zur Jagd nutzen. Die Freiflächen und Bäume im Plangebiet selber stellen für die Zwergfledermaus keine geeigneten Quartiere dar.

Die häufigste Art im Untersuchungsgebiet – die **Breitflügelfledermaus** trat nur bei den beiden ersten Begehungen auf, hier auch vergleichsweise spät nach Sonnenuntergang. Das deutet darauf hin, dass die Art keine Quartiere im Nahbereich des Eingriffsgebiets aufweist. Sie wird aber sicher Quartiere im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich haben, aus denen sie im Laufe der Nacht zufliegt. Damit ist auch das Ausbleiben der Art bei den beiden letzten Terminen zu erklären, da die Fledermäuse da noch nicht bzw. nicht mehr im UG waren, sondern sich um Sonnenauf- bzw. -untergang schon bzw. noch quartiernäher aufhielten.

Der **Kleinabendsegler** wurde im UG nur am 21.05. nachgewiesen, was für diese Art, die bis weit in den Mai hinein zieht, noch typisch ist. Die drei Nachweise weit nach Sonnenuntergang geben keine Hinweise auf Quartiere im näheren Umfeld der Planung. Gleiches gilt damit für den Großen Abendsegler, der zwar nicht nachgewiesen wurde, aber zumindest zu den Zugzeiten zeitweise sicher im UG zu erwarten ist.

Von der **Rauhhaufledermaus** wurde am 30.04. und 21.05. je ein einzelnes Individuum zur Zeit des Frühjahrszuges nachgewiesen. Auch diese Nachweise erfolgten erst weit nach Sonnenuntergang, so dass ähnliches wie für den Kleinabendsegler gilt.

Die **Bartfledermaus** wurde nur einmal gegen Mitternacht nachgewiesen, so dass sich auch für diese Art keine Hinweise auf Quartiere ergeben haben.

Nahezu alle Fledermauskontakte bündeln sich um die westliche Waldfläche sowie entlang der Hecke an der westlich verlaufenden Straße. Die zentrale Waldfläche sowie die Freiflächen und die sonstigen – stark aufgelichteten Hecken im Süden und Osten des Plangebietes wurden fast nicht beflogen.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist nicht davon auszugehen, dass es Fledermausquartiere in den betroffenen und unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen gibt. Insbesondere die beiden Juni-Begehungen zeigen, dass es dort keine Wochenstuben gibt. Eine kurzzeitige Nutzung von Spalten, abgeplatzten Rindenteilen oder Höhlen z.B. zur Herbstbalz einzelner Rauh-

hautfledermaus- oder Abendsegler-Männchen, kann jedoch wie in nahezu jedem Gehölzbestand nie sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Brutvogeluntersuchung wurde durchgeführt am 28.03. (abends bis spät-abends mit Klangattrappe Steinkauz und andere Eulen/Käuze), 14.04. (vormittags), 04.05. (frühmorgens), und 02.06. (frühmorgens). Zudem wurden Nebenergebnisse aus der Fledermauskartierung mit verwendet, damit liegen weitere Frühmorgen-, Nacht- und Abendergebnisse vor.

Bei den Abend- und Nachtbegehungen im März und April wurden für die Erfassung der Eulen ergänzend Klangattrappen eingesetzt. Bei den Fledermauserfassungen im Juni wurden Klangattrappen der Wachtel abgespielt. Der Kartierbereich entspricht in etwa dem der Fledermäuse.

Insgesamt wurden im Plangebiet 31 Vogelarten festgestellt. Dabei ist aufgrund der nur vier Begehungen davon auszugehen, dass dieses bezüglich der Artenerfassung oder der Statureinstufung nicht vollständig ist. Die planungsrelevanten Arten und Aspekte dürften aber dennoch erfasst sein.

Von diesen 31 Arten müssen folgende 19 Arten als Brutvögel des Plangebietes angesehen werden:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star und Zilpzalp.

Als weitere Art kann der Buntspecht zumindest für das westliche Gehölz nicht als Brutvogel ausgeschlossen werden.

Die weiteren Arten brüten nur im Umfeld (z.B. Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Hausrotschwanz) sind Nahrungsgäste (z.B. Rabenkrähe, Dohle) oder überfliegen das Plangebiet nur (Silbermöwe).

Direkte Betroffenheiten sind nur für die zentrale Waldfläche, welche beseitigt werden soll, zu erwarten. Brutvögel dieses Biotops samt seiner Randstrukturen sind nach den Ergebnissen der durchgeführten Kartierung:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fasan, Grünling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu betrachtende Arten (Höhlenbrüter oder Arten mit wiederkehrend genutzten Nestern) sind solche, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt wurden und für die gleichzeitig ein Brutnachweis oder -verdacht im vom Eingriff betroffenen Bereich vorliegt. Das sind aus der vorstehenden Liste:

Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube.

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“, für die von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sie werden im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden, eine Auswirkung der Planung auf die Population dieser Arten ist nicht zu befürchten.

Es wurde darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen (Anlage 4).

In der saP sind die Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Untersuchung ausführlich dargelegt und beschrieben.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Samtgemeinde Sögel sind im Plangebiet sowie in der Umgebung keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner größtenteils intensiv landwirtschaftlichen Nutzung und seiner Lage angrenzend zum bereits bestehenden Gewerbegebiet und einer Hauptverkehrsstraße kein Areal von hoher Bedeutung als Erholungsraum für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die Umgebung wird somit bereits derzeit durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen geprägt (Visuelle Beeinträchtigungen) und ist in Bezug auf mögliche Immissionen (insbesondere Lärm) vorbelastet.

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind für den Menschen zusätzliche Auswirkungen aufgrund von Lärmeinwirkungen möglich, die im weiteren detailliert bewertet werden.

Mit der Entwicklung des Plangebietes gehen, mit Ausnahme eines kleineren Gehölzbestandes, ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen verloren. Eine weitere Gehölzfläche im westlichen Bereich des Plangebietes soll erhalten bleiben und wird als Fläche für Wald dargestellt.

a) Gewerbliche Emissionen

Lärmemissionen (Anlage 1)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der vorliegenden Planung hinsichtlich der Lärmimmissionen wurde die bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 durchgeführte schalltechnische Berechnung (s. Kap. 4.2.1 und Anlage 1) ergänzt.

Um dabei eine sinnvolle Gliederung des Plangebietes hinsichtlich der möglichen Emissionsmöglichkeiten erarbeiten zu können, erfolgte eine Gesamtbe-

trachtung der zu erwartenden Lärmsituation unter Berücksichtigung der bereits festgesetzten Gewerbegebiete (Anlage 1, Teilflächen 1 -33) und dem vorliegenden Plangebiet (Teilflächen 34 - 50) als auch der im Rahmen der 82. Änderung im Flächennutzungsplan für den Gewerbestandort Werpeloh dargestellten gewerblichen Erweiterungsflächen (Teilflächen 51-75).

Entlang der Landesstraße 51 blieb bei den Berechnungen auf einem Teilausschnitt ein Streifen von 20 m Breite ausgespart. In diesem Bereich ist zukünftig die Erstellung einer Grünfläche oder bei Bedarf eines Lärmschutzwalles geplant.

Westlich der L 51 ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde südlich der bestehenden Wohngebiete eine Erweiterungsfläche für die Wohnbauentwicklung dargestellt. Die maßgeblichen Immissionsorte (IP 1-3) werden daher um einen weiteren möglichen Immissionsort (IP 4) im Bereich dieser Wohnbaufläche ergänzt.

Schallvorbelastung und Zusatzbelastung durch das vorliegende Plangebiet

Die Berechnungen zeigen, dass sich bei einer Staffelung der Emissionskontingente im Bereich der 108. Flächennutzungsplanänderung in folgende Zonen:

- 57 dB (A) tags und 42 dB (A) nachts für den nordwestlichen Teilbereich nördlich der Waldfläche (Fl. 34-37)
- 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts für den übrigen westlichen Teilbereich (Fl. 38-46),
- 65 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts für den östlichen Teilbereich (Fl. 47-50)

an den IP 1 bis 4 folgende Gewerbelärmbelastungen ergeben:

Immissionsort/ Gebiets-einstufung	Schallvorbelastung (B.-Pläne 10,13,18,19) in dB (A) tags/nachts	Zusatzbelastung 108. FNP- Änderung in dB (A) tags/nachts	Gesamtbelastung (B.-Pläne und 108. FNP-Ä.) in dB (A) tags/nachts	Orientierungswerte der DIN 18005 in dB (A) tags/nachts*
IP 1 (WA)	52,9 / 37,9	47,1 / 32,1	53,9 / 38,9	55 / 40
IP 2 (WA)	52,9 / 37,9	47,5 / 32,5	54,0 / 39,0	55 / 40
IP 3 (WA)	52,3 / 37,3	49,7 / 34,7	54,2 / 39,2	55 / 40
IP 4 (zukünftiges WA)	51,8 / 36,8	50,8 / 35,8	54,4 / 39,4	55 / 40

*Die Orientierungswerte entsprechen zahlenmäßig den Richtwerten der TA Lärm, die für die konkrete Anlagenplanung maßgeblich ist.

Unter diesen Bedingungen liegen die von der vorliegend geplanten Gewerbegebietserweiterung ausgehenden Schallimmissionen für die Immissionsorte IP 1 und 2 ca. 7,5 -7,9 dB (A) unter den maßgeblichen Orientierungswerten. Die von der geplanten Gewerbegebietserweiterung ausgehenden Schallimmissionen unterschreiten somit in Bezug auf diese Immissionsorte die Irrele-

vanzgrenze nach der TA-Lärm von 6 und mehr dB (A) unter dem Richtwert (Kap. 3.2.1 der TA Lärm).

Für die näher gelegenen Immissionsorte 3 und 4 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Richtwerte der TA-Lärm jeweils um 5 bzw. 4 dB (A) unterschritten.

Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung (B.-Pläne Nr. 10, 13, 18, 19) werden die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet von 55/40 dB (A) tags/nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten weiterhin eingehalten bzw. unterschritten.

82. Flächennutzungsplanänderung und Gesamtbelastung

Zusätzlich grenzen Teilflächen der 82. Flächennutzungsplanänderung unmittelbar nördlich an das vorliegende Plangebiet an und halten dadurch zu den maßgeblichen vorhandenen bzw. geplanten Immissionsorten einen nur geringen Abstand ein.

Für diese Flächen wurden bei den Berechnungen ebenfalls (gestaffelte) Emissionskontingente von

- 57 dB (A) tags und 42 dB (A) nachts für den westlichen Teilbereich (Fl. 51-65),
- 65 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts für den östlichen Teilbereich (Fl. 66-68)

zugrunde gelegt. Damit sind auch hier die westlichen Teilflächen in der gewerblichen Nutzbarkeit stark eingeschränkt.

Weitere gewerbliche Bauflächen der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nördlich der „Große-Kreuz-Straße“ (Fl. 69-75). Für diese Flächen wurden, aufgrund der größeren Entfernung zu den Immissionsorten, Emissionskontingente von 60/45 dB (A) zugrunde gelegt.

Unter diesen Bedingungen ergeben sich an den IP 1 bis 4 folgende Gewerbelärmbelastungen:

Immissionsort/ Gebiets- einstufung	Schallvorbelastung (B.-Pläne und 108. FNP-Ä.) in dB (A) tags/nachts	Zusatzbelastung 82. FNP- Änderung in dB (A) tags/nachts	Gesamtbelastung' (B.-Pläne, 108. und 82. FNP-Ä.) in dB (A) tags/nachts	Orientierungswerte der DIN 18005 in dB (A) tags/nachts
IP 1 (WA)	53,9 / 38,9	49,5 / 34,5	55,2 / 40,2	55 / 40
IP 2 (WA)	54,0 / 39,0	49,2 / 34,2	55,2 / 40,2	55 / 40
IP 3 (WA)	54,2 / 39,2	49,6 / 34,6	55,5 / 40,5	55 / 40
IP 4 (zukünftiges WA)	54,4 / 39,4	50,3 / 35,3	55,8 / 40,8	55 / 40

Unter Berücksichtigung der gesamten in diesem Bereich für eine Gewerbegebietsentwicklung vorgesehenen Flächen (bestehende Bebauungspläne, 82.

und 108. Flächennutzungsplanänderung) ergeben sich nach der vorliegenden Berechnung an den Immissionsorten IP 1 bis IP 4 nur geringfügige rechnerische Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte von 0,2 bis maximal 0,8 dB (A).

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die festgesetzten Werte Summenwerte darstellen, welche nur erreicht werden, wenn alle Betriebe gleichzeitig die zugewilligten Lärmkontingente vollständig ausnutzen. Dieser Lastfall ist jedoch als selten einzustufen, da viele Betriebe das Kontingent nicht voll oder nur zu Spitzenzeiten und daher oft zeitlich versetzt ausnutzen.

Tatsächlich ist daher im Wesentlichen von einer Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte auszugehen.

Insgesamt ist aufgrund der vorliegenden Schallermittlung zu erkennen, dass das Plangebiet, die bestehenden Bebauungspläne sowie die im Rahmen der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sinnvoll entsprechend ihrer dargestellten Nutzung für eine gewerbliche Bebauung verwendet werden können, wobei jedoch insbesondere die westlichen Teilflächen in der gewerblichen Nutzbarkeit eingeschränkt sind.

Zudem ist bei Anlegung eines Lärmschutzwalls entlang der L 51 eine weitere Verbesserung der Lärmsituation an den am stärksten betroffenen Immissionspunkten 3 und 4 zu erwarten.

Aus Sicht des Schutzes vor gewerblichen Schallimmissionen kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

Sonstige gewerbliche Immissionen

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen wie Erschütterungen, Licht oder Abwärme sind durch die spätere Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten. Diese können auf Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden, wenn bekannt ist, welche konkreten Betriebsanlagen errichtet werden sollen.

b) Verkehrsimmissionen

Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat (s. Anlage 2), werden die für ein Gewerbegebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 von 65/55 dB (A) tags/nachts bei Zugrundelegung der Prognosebelastung für das Horizontjahr 2028 und unter der Annahme einer freien Schallausbreitung bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Plangebiet eingehalten. Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

c) Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des in unmittelbarer Nähe gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Gemeinde Werpeloh auf folgendes hin: Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rand des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1

angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

d) Altablagerungen / Altlasten

Altablagerungen oder Altlasten sind der Samtgemeinde innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Altlasten ist daher nicht zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Die derzeit noch vorhandene Ackerfläche und die östlich gelegene, kleinere Waldfläche werden in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Vor allem durch die Überplanung der kleineren Waldfläche wird sich das Landschaftsbild des Plangebietes vollständig verändern. Der Siedlungsrand verschiebt sich dadurch insgesamt weiter in südöstliche Richtung. Das unmittelbar nördlich angrenzende Gewerbegebiet wird jedoch mit der vorliegenden Darstellung städtebaulich sinnvoll zu einem großen zusammenhängenden Gewerbebestandort erweitert.

Durch die geplante Neuanlage von Gehölzstreifen am westlichen, südlichen und östlichen Plangebietsrand sowie dem Erhalt des westlich gelegenen Waldbereiches soll die zukünftige gewerbliche Bebauung in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus werden durch diese Neuanpflanzungen die entlang der Landesstraße 51 und des südlichen Weges „Am schwarzen Feld“ vorhandenen Gehölzstreifen ergänzt bzw. erweitert. Gleichzeitig wird durch die

geplante Begrenzung der maximal zulässigen Bauhöhen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden.

Das Orts- und Landschaftsbild weist bereits in der heutigen Ausprägung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung auf.

Insgesamt entsteht an diesem Standort, aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung, der vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen, dem Erhalt der westlich gelegenen Waldfläche und den geplanten Neuanpflanzungen am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Vor allem mit der Versiegelung der östlich gelegenen kleineren Waldfläche gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Insbesondere die Überplanung dieser Waldfläche stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Jedoch wird gleichzeitig mit der überwiegenden Inanspruchnahme eines durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens auf einen überwiegend stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden.

Durch die Anlage neu zu pflanzender Gehölzstreifen auf der bisherigen intensiv genutzten Ackerfläche und dem Erhalt der westlich gelegenen Waldfläche werden Beeinträchtigungen des Bodens z.T. vermieden bzw. ausgeglichen. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche und der Überplanung des östlichen Waldbereiches verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus auch Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten verringert. Das anfallende Oberflächenwasser soll einer Rückhalteanlage im Nahbereich des Plangebietes zugeführt werden. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden.

Durch die geplanten Waldumbau- und Neuaufforstungsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen werden sich darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, so dass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust von Verdunstungsfläche kommt es kleinräumig zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die vorgesehenen Anpflanzungen am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung z.T. minimiert werden. Des Weiteren dienen die geplanten Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Von den beiden Waldflächen, die für das Kleinklima und die Luftqualität eine besondere Bedeutung besitzen, bleibt die westliche Waldfläche für das Schutzgut dauerhaft erhalten.

Darüber hinaus erfolgt auf externen Kompensationsflächen eine Waldumbau-maßnahme bzw. eine Neuaufforstung. Diese geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird vor allem durch den Verlust der östlich gelegenen kleineren Waldfläche und die sich ergebende isolierte Lage der westlich gelegenen Waldfläche verursacht.

Es gehen Brutstätten mehrerer **Vogelarten** verloren. Bei den „Allerweltsarten“ und auch sonstigen Arten mit Nestern, die jedes Jahr neu gebaut werden, ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld Ausweichmöglichkeiten finden werden, zumal die größere Waldfläche sowie die umgebenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Darüber hinaus wird im Rahmen der Kompensation ein Ausgleich für die überplanten Biotoptypen geschaffen, der von einigen Arten sehr schnell wieder genutzt werden kann.

Bei den weitverbreiteten Allerweltsarten, die Höhlen oder wiederkehrend genutzte Nester bewohnen, wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Diese Arten werden im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden, so dass Auswirkungen der Planung auf die Population dieser Arten nicht zu befürchten sind.

Um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, ist es für alle Arten zwingend erforderlich, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. von September bis Februar/März durchzuführen.

In Bezug auf die **Fledermauspopulation** kommt dem Untersuchungsgebiet zumindest zeitweise eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet für die Breitflügel-fledermaus zu. Nahrungsgebiete sind hier aber zum einen artenschutzrechtlich nicht relevant, zum anderen bleiben die meisten Gehölze erhalten und können von den Tieren auch in oder um ein Gewerbegebiet weiter genutzt werden. Quartiervorkommen wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Deren Vorkommen kann für das Frühjahr und den Sommer 2010 auch weitgehend sicher ausgeschlossen werden. Zu anderen Zeiten und in anderen Jahren kann das jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten konkret betroffene Bereiche und sämtliche Bäume, die aufgrund ihres Alters Höhlen aufweisen (können) vor den Rodungsarbeiten nochmals gezielt betrachtet werden, wenn diese in der aktiven Zeit der Fledermäuse stattfinden müssen. Unabhängig von den Ergebnissen wird daher empfohlen, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. von November bis Februar/März, durchzuführen, um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, da einzelne Tiere den Tag jederzeit in kleineren Höhlen oder selbst unter abgeplatzter Rinde verbringen können.

In den nachfolgenden Bebauungsplan ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel d.h. von Anfang November bis Ende Februar stattfinden dürfen. Zusätzlich sind im Rahmen der Erschließungsplanung in den angrenzenden Waldbeständen insgesamt ca. 7 Fledermauskästen an dafür geeigneten Bäumen anzubringen.

Insgesamt entsteht durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit dieser Planung geht im Wesentlichen eine siedlungsnahe Waldfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker verloren. Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Überplanung der Waldfläche und durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Mit der geplanten Neuanlage von Pflanzstreifen wird aber auch neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackerfläche ein neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Zusammen mit dem Erhalt der im westlichen Bereich gelegenen Waldfläche und der geplanten Begrenzung der Bauhöhe werden die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes weitestgehend vermieden bzw. ausgeglichen. Der Verlust der siedlungsnahen Waldfläche und deren Funktionen für das Schutzgut Klima/Luft wird durch die Neuanlage von Wald auf einer

externen Kompensationsfläche ausgeglichen, dieses wirkt sich auch positiv auf alle übrigen Schutzgüter aus.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Samtgemeinde Sögel entsprechend dem Bedarf die Ergänzung des bestehenden Gewerbestandortes in Werpeloh in einer Größenordnung von ca. 12 ha zur Erweiterung ansässiger Betriebe und zur Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben an.

In der Gemeinde Werpeloh bestehen keine Möglichkeiten zur Nutzung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Wiedernutzbarmachung ungenutzter bebauter Bereiche). Die Flächen am bestehenden Gewerbestandort sind fast vollständig vergeben. Außerdem steht ein Großteil der im Rahmen der 82. Flächennutzungsplanänderung als gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen der Gemeinde langfristig nicht zur Verfügung.

Um interessierten Betrieben Gewerbeflächen entsprechend der Nachfrage anbieten zu können, müssen deshalb die vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich einer kleineren Waldfläche in Anspruch genommen werden.

Für die Planung werden insgesamt ca. 10,5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Waldfläche in einer Größe von ca. 0,57 ha in Anspruch genommen. Eine Waldfläche in der Größe von ca. 0,7 ha bleibt erhalten.

Die verbindliche Bauleitplanung soll jedoch stufenweise, entsprechend dem jeweiligen Bedarf, vorgenommen werden. Die Flächen können somit auch mittelfristig die gewerbliche Entwicklung des Ortes sichern.

Durch die Nutzung eines Gebietes an einer Hauptverkehrsstraße (L 51) und im Anschluss an bereits gewerblich genutzte Flächen kann der Verlust von Boden in bislang weniger beeinträchtigten Bereichen vermieden werden.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens werden auf externen Flächen Waldumbaumaßnahmen und Neuanpflanzungen vorgenommen und damit Aufwertungen der Bodenfunktionen erreicht.

Die Samtgemeinde Sögel ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung vorbereiteten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Sögel die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2008) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben.

Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet. Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Die Straße „Im Himmel“ am östlichen Rand des Plangebietes geht nicht in die Bilanzierung mit ein, da hier keine Veränderungen vorgesehen sind.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Ackerfläche (A)	104.873 qm	1 WF	104.873 WE
Strauch-Baumhecke (HFM) / Graben	1.062 qm	3 WF	3.186 WE
Straßenverkehrsfläche (OVS)*	2.129 qm	–	–
westl.u.östl.Waldfläche (WQ)	12.759 qm	5 WF	63.795 WE
Gesamtfläche:	120.823 qm		
Eingriffsflächenwert:			171.854 WE

*Biotoptyp wird nicht bilanziert, da er keine Veränderung erfährt

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Im Wesentlichen sind dies der Erhalt der westlich gelegenen Waldfläche, die Anlage von ca. 10 m breiten Gehölzstreifen am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes und der Verbleib von Freiflächen innerhalb des künftigen Gewerbegebietes. Den Maßnahmen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Die westlich gelegene Waldfläche wird als Waldfläche dargestellt und soll dauerhaft erhalten werden. Sie soll zudem durch einen neu anzulegenden Waldmantel vom angrenzenden Gewerbegebiet abgepuffert werden, so dass Beeinträchtigungen durch die heranrückende Bebauung nicht zu erwarten sind. Durch die bestehende und verbleibende Anbindung der Waldfläche an den straßenbegleitenden Gehölzbestand entlang der Landesstraße 51 wird auch der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Die zu erhaltende Waldfläche geht daher wieder mit dem Wertfaktor 5 WF in die Bilanzierung des Kompensationswertes ein.

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	111.598 qm	–	–
versiegelte Fläche (X) (70 %)	78.119 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Fläche (30 %)	24.679 qm	1 WF	24.679 WE
Siedlungsgehölz (HSE)	8.800 qm	3 WF	26.400 WE
Straßenverkehrsfläche (OVS)*	2.129 qm	–	–
Waldfläche	7.096 qm	5 WF	35.480 WE
Gesamtfläche:	120.823 qm		
Kompensationswert:			86.559 WE

*Biototyp wird nicht bilanziert, da er keine Veränderung erfährt

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verbleibt unter Berücksichtigung des Eingriffsflächenwertes (**171.854 WE**) und des Kompensationswertes (**86.559 WE**) ein Defizit von **85.295 WE**. Für die Kompensation dieses Defizits werden externe Kompensationsmaßnahmen vorgehalten.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 5)

Kompensationsmaßnahme Nr.1 (Ökologischer Waldumbau)

Auf dem Flurstück 6/2, Flur 4 in der Gemarkung Werpeloh ist auf einer Teilfläche von 3,52 ha in Zusammenarbeit mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein ökologischer Waldumbau erfolgt. Eigentümer dieser Waldfläche ist die Gemeinde Werpeloh. Der dort vorhandene Nadelwaldbestand wurde stark durchforstet bzw. aufgelichtet und anschließend mit Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), Stieleichen (*Quercus robur*) und einigen heimischen Laubstraucharten unterbaut. Aufgrund dieser Maßnahmen ist der vorhandene Wald im Sinne von Natur und Landschaft aufgewertet worden. Die hieraus resultierende, naturschutzfachlich kompensatorische Aufwertung der Fläche beträgt gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland 17.600 WE. Diese Werteinheiten können für eine allgemeine Kompensation, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung, verwendet werden. Für eine Kompensation überplanter Waldflächen und somit als Waldersatz können diese Werteinheiten jedoch nicht herangezogen werden.

Diese 17.600 WE werden für die Kompensation des verbleibenden Defizits (85.295 WE) vollständig vorgehalten. Es verbleibt somit noch ein Defizit von 67.695 WE.

Kompensationsmaßnahme Nr.2 **(Kompensationsfläche der 82. Flächennutzungsplanänderung)**

Im Rahmen der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist eine Fläche von 23,35 ha als Kompensationspool ausgewiesen worden (Flurstück 9/2, Flur 9, Gemarkung Werpeloh). Hier wurden Kompensationsflächen für die 68. und die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgehalten und die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Werpeloh verursachten Eingriffe kompensiert.

In der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist jedoch ein Teil des ursprünglichen Plangebietes nicht genehmigt worden, so dass zwischen der Auslegung und der Genehmigung das Plangebiet um ca. 75.000 qm verkleinert wurde und sich damit auch der Bedarf an Kompensationsflächen reduzierte.

Gemäß dem Genehmigungsexemplar der 82. Änderung ergibt sich nach Abzug des Kompensationswertes (66.380 WE) vom Bestandswert (148.885 WE) ein Kompensationsdefizit von 82.505 WE, welches im Bereich des Kompensationspools ausgeglichen wurde. Im Bereich des Kompensationspools kann ein Flächenanteil von 103.500 qm (Ackerfläche) zu Kompensationszwecken aufgewertet werden. Dieser zur Verfügung stehende Flächenanteil wird im ursprünglichen Zustand als Ackerfläche dem Wertfaktor 1 WF zugeordnet. Nach Herrichtung der Fläche als standortgerechter Laubwald wird er mit dem Wertfaktor 3 WF bewertet, so dass im Bereich der Kompensationsfläche ein Kompensationswert in der Größenordnung von 207.000 WE zur Verfügung steht.

Nach Abzug des im Rahmen der 82. Flächennutzungsplanänderung verbleibenden Defizits von 82.505 WE verbleibt somit noch eine Kompensationsgröße von 124.495 WE / 62.248 qm.

Von dieser noch verbleibenden Kompensationsgröße wurde ein Anteil von 6.563 qm / 13.126 WE dem Bebauungsplan Nr. 13 zugeordnet, so dass noch ein Anteil von 55.685 qm / 111.369 WE für eine Kompensation bereitsteht.

Diese noch zur Verfügung stehenden Kompensationswerte werden für die Kompensation des für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung noch verbleibenden Defizits in der Größe von 67.695 WE vorgehalten. Mit der Herrichtung dieser 33.848 qm / 67.695 WE großen Fläche ist die innerhalb des Plangebietes beseitigte Waldfläche (5.663 qm) gleichzeitig vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt, da im Bereich dieser Kompensationsfläche auf einem ursprünglichen Ackerstandort ein standortgerechter Laubwald entsteht.

Im Bereich des Kompensationspools stehen nach Abzug des im Rahmen der vorliegenden 108. Flächennutzungsplanänderung verbleibenden Defizits von 67.695 WE noch 43.674 WE / 21.837 qm für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 86.559 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (171.854 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 85.295 WE. Zum Ausgleich sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zur Kompensation dieses Defizites werden im Bereich des Flurstücks 6/2, Flur 4 in der Gemarkung Werpeloh 17.600 WE und im Bereich des Flurstücks 9/2 der Flur 9 in der Gemarkung Werpeloh 67.695 WE bereitgehalten.

Eine Zuordnung der Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung.

Im Bereich des Kompensationspools stehen nach Abzug des im Rahmen der vorliegenden 108. Flächennutzungsplanänderung verbleibenden Defizits noch 43.674 WE / 21.837 qm für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der externen Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die vorliegende 108. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen ist und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen wurde.

4.3.3 Kultur und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen zum Schallschutz auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung einer gewerblichen Baufläche entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die überwiegend intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend versickern. Die derzeitigen Ackerflächen mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes blieben, wie auch die Gehölzfläche im östlichen Bereich des Gebietes, erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe ebenfalls erhalten.

Die derzeitige Immissionssituation für die umliegenden Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Gebiet und angrenzend nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie in Kap. 1.2 beschrieben, möchte die Samtgemeinde das vorliegende Plangebiet, aufgrund konkreter Anfragen nach gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Werpeloh, für eine gewerbliche Nutzung entwickeln.

Die Gemeinde Werpeloh verfügt über einen Gewerbestandort. Die weitere gewerbliche Entwicklung des Ortes soll ebenfalls im Anschluss an diesen Standort vollzogen werden, um neben Neuansiedlungen auch ansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Wie bereits in Kap. 1.4 ausgeführt, wird der Gewerbestandort im Westen durch die L 51 begrenzt, an die sich westlich wohnbaulich genutzte Flächen anschließen. Damit wäre eine Erweiterung des Gewerbestandes nach Norden, Osten oder Süden denkbar. Nach Norden wurden im Rahmen der 82. Flächennutzungsplanänderung bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Flächen stehen der Gemeinde jedoch derzeit, wie auch die östlich angrenzenden Flächen, nicht zur Verfügung.

Das vorliegende Plangebiet schließt städtebaulich sinnvoll südlich an den Gewerbestandort an. Mit der Planung wird mit Ausnahme einer kleineren Gehölzfläche auf ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen zurückgegriffen. Eine weitere vorhandene Gehölzfläche soll erhalten bleiben. Durch die Lage wird damit einer unnötigen Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt und das Landschaftsbild soweit wie möglich geschont.

Insgesamt wäre eine Reduzierung der Gewerbeflächen zugunsten einer höheren internen Kompensation (z.B. Anpflanzungen) denkbar. Nach Auffassung der Samtgemeinde ist es jedoch im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung sinnvoller, durch eine optimale Ausnutzung vorhandener Standorte einem

zusätzlichen Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken und im Gegenzug Maßnahmen zum Ausgleich auf Flächen durchzuführen, die aus Naturschutzsicht eine höhere naturräumliche Bedeutung erlangen können.

Sinnvolle Alternativen zur vorliegenden Planung drängen sich daher zur Verwirklichung der Planungsziele nicht auf.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt. Spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Hierzu wird auf das **Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)** verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der vorgesehenen Energieeinsparverordnung (EnEV 2012/2013¹) sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht, bzw. muss die geplante Bebauung entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energiesparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

¹ Vom Bundeskabinett wurde am 06.02.2013 die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Sie wird voraussichtlich Anfang 2014 in Kraft treten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2008)“ zur Anwendung.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden von Ende März bis Ende Juni 2010 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland 4 Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erarbeitet.

Die Lärmemissionen des Plangebietes sollen durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes eingeschränkt werden. Das heißt, dem Baugebiet werden, bezogen auf einzelne Flächen, bestimmte Schallkontingente zugeordnet. Damit wird das Ziel verfolgt, das Emissionsverhalten aller Anlagen im geplanten Gewerbegebiet so zu steuern, dass die von ihrer Gesamtheit verursachten Schallemissionen die zulässigen Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschreiten. Die Festlegung der Emissionskontingente erfolgt gemäß der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Sögel spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Werpeloh auf Flächen, die ihr dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Werpeloh wird im Rahmen des Monitoring zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe in Werpeloh geschaffen werden.

Durch die Erstellung einer gewerblichen Baufläche am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Es wird überwiegend Ackerfläche sowie eine kleinere Gehölzfläche überplant. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) und insbesondere für einige Vogel- bzw. Fledermausarten gehen potentieller Nahrungsraum bzw. Jagdhabitate verloren.

Unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitraumes für die Rodungsarbeiten und der Schaffung von Ersatzlebensräumen (Fledermauskästen) in den angrenzenden Wald- und Baumbeständen stehen artenschutzrechtliche Belange der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Belebter Oberboden wird durch die Bebauung versiegelt. Es wird damit ebenfalls Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate verringert, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses. Durch die geplante externe Regenwasserrückhaltung wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes jedoch vermieden.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch die Versiegelung können auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Durch die gleichzeitige Anlage von siedlungsnahen Gehölzstrukturen sowie die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen verbleiben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Die entstehenden Gehölzstreifen am Rande des Plangebietes wirken sich zusätzlich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus und tragen zu den Erfordernissen des Klimaschutzes bei (z.B. Bindung von CO₂)

Innerhalb des Plangebietes sind unverträgliche Immissionen (Landwirtschaft, Verkehrslärm) für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Die Immissionen des in unmittelbarer Nähe gelegenen Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, in der hinsichtlich von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist, weil Art und Ausmaß der Lärmimmissionen bekannt sind.

Bei einer Festsetzung der Lärmemissionskontingente (L_{EK}) entsprechend den durchgeführten Berechnungen im nachfolgenden Bebauungsplan sind erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf angrenzende Wohnnutzungen, bezüglich des Schallschutzes (Gewerbelärm) nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigun-

gen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur vorliegenden 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgetragenen Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Stellungnahmen vom 29.06.2010 und 22.05.2013

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragene Stellungnahme zum Artenschutz und zum Waldersatz wurde berücksichtigt.

Die vorgetragenen Anregungen hinsichtlich Wasser, Bodenschutz und Abfallwirtschaft wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt. Diese ergab, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht möglich ist. Es wurde daher ein Entwässerungskonzept für den gesamten Gewerbestandort Werpeloh erarbeitet.

Die Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren liegen dem Landkreis Emsland vor. In dem Entwässerungskonzept ist vorgesehen, westlich außerhalb des Plangebietes an der Landesstraße 51 eine zentrale Regenrückhalteanlage für den gesamten Gewerbestandort zu errichten. Die entsprechende Fläche steht zur Verfügung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Erholung und Trinkwassergewinnung ist auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der teilweise schon vorhandenen Bebauung nicht zu erwarten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme vom 14.05.2013

Die angesprochene Gashochdruckleitung inklusive Schutzstreifen verläuft außerhalb des Plangebietes.

Von der EWE AG als Betreiber der Anlage sind keine Bedenken vorgetragen worden.

EWE NETZ GmbH

Stellungnahme vom 21.05.2013

Die Hinweise betreffen die späteren konkreten Ausbauarbeiten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen vom 06.05.2013

Die Bauverbotszone und Baubeschränkungszone betreffen den späteren Bebauungsplan an der Landesstraße 51. Die zukünftige Erschließung erfolgt über die „Große-Kreuz-Straße“ zur Landesstraße 51.

5.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangebiet könnten sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (z.B. Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) ergeben. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im nachfolgenden Bebauungsplan können die Lärmemissionen des Plangebietes jedoch so kontingentiert werden, dass auch unter Berücksichtigung der bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete die maßgeblichen Orientierungswerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können.

Da in der näheren Umgebung des Plangebietes landwirtschaftliche Stallanlagen nicht vorhanden sind, sind erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu erwarten. Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen (Verkehrslärm) bestehen ebenfalls nicht.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch die geplanten randlichen Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern weitestgehend kompensiert bzw. vermieden. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf wird auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Im Plangebiet ergibt sich nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 171.854 WE an, diesem steht ein Kompensationswert von 86.559 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 85.295 WE kann auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in einer westlich des Plangebietes gelegenen Rückhalteanlage weitgehend vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 22.04.2013 bis 22.05.2013 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem

Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 26.06.2013.

Sögel, den 26.06.2013

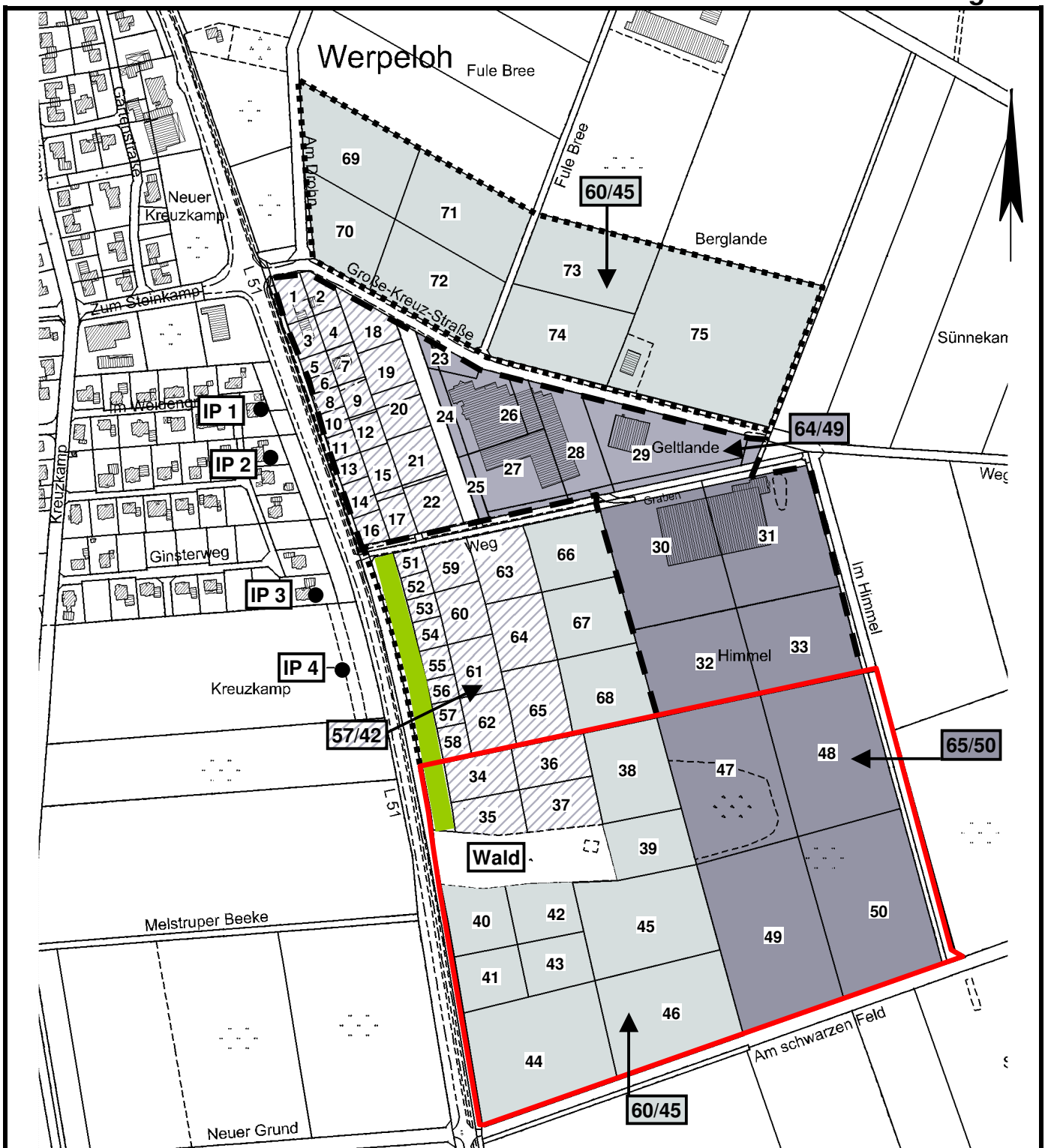
gez. Wigbers

.....

Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

1. Schallimmissionsberechnung
2. Verkehrslärmimmissionen (L 51)
3. Biotoptypen des Plangebietes
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Externe Kompensationsmaßnahmen



Legende:

- Geltungsbereich 108. Flächennutzungsplanänderung
- Bestehendes Gewerbegebiet (BBP Nr. 10,13,18,19)
- - - - - 82. Flächennutzungsplanänderung

IP 1

Immissionspunkt

57/42

Zulässige
Emissionskontingente
in dB (A) /qm tags/nachts

60/45

64/49

65/50

Grünfläche/ ggf. Lärmschutzwall

Samtgemeinde Sögel

Anlage 1

der Begründung zur
108. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Berechnung der Schallimmissionen

- unmaßstäblich -

108. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 1 – Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 1</u> L _{EK} - Δ L _{ij}	
			Δ L _{ij} = -10lg(s _i /(s ² x Pi x 4))	tags	nachts	tags	nachts
Bestehendes Gewerbegebiet (Bebauungspläne Nr. 10, 13, 18, 19)							
F1	840	98	21,57	57	42	35,43	20,43
F2	825	110	22,66	57	42	34,34	19,34
F3	600	72	20,36	57	42	36,64	21,64
F4	750	90	21,33	57	42	35,67	20,67
F5	300	91	25,40	57	42	31,60	16,60
F6	300	58	21,49	57	42	35,51	20,51
F7	800	81	20,13	57	42	36,87	21,87
F8	400	60	20,53	57	42	36,47	21,47
F9	750	83	20,62	57	42	36,38	21,38
F10	400	67	21,49	57	42	35,51	20,51
F11	400	80	23,03	57	42	33,97	18,97
F12	750	95	21,80	57	42	35,20	20,20
F13	400	95	24,53	57	42	32,47	17,47
F14	600	115	24,42	57	42	32,58	17,58
F15	1000	117	22,36	57	42	34,64	19,64
F16	600	140	26,13	57	42	30,87	15,87
F17	1000	148	24,40	57	42	32,60	17,60
F18	1480	119	20,80	57	42	36,20	21,20
F19	1600	113	20,01	57	42	36,99	21,99
F20	1600	120	20,53	57	42	36,47	21,47
F21	1600	140	21,87	57	42	35,13	20,13
F22	2000	168	22,49	57	42	34,51	19,51
F23	940	167	25,72	64	49	38,28	23,28
F24	685	157	26,55	64	49	37,45	22,45

F25	880	186	26,94	64	49	37,06	22,06
F26	4300	201	20,72	64	49	43,28	28,28
F27	3980	225	22,04	64	49	41,96	26,96
F28	3760	271	23,90	64	49	40,10	25,10
F29	6960	356	23,60	64	49	40,40	25,40
F30	10040	375	22,46	65	50	42,54	27,54
F31	9920	455	24,19	65	50	40,81	25,81
F32	7080	438	25,32	65	50	39,68	24,68
F33	7100	510	26,63	65	50	38,37	23,37
			Beurteilungspegel Lr am IP 1 10 lg $\Sigma 10^{0,1(LEK - \Delta L_{ij})}$ =			52,85	37,85
108. Flächennutzungsplanänderung							
F34	2209	367	28,84	57	42	28,16	13,16
F35	1994	398	29,99	57	42	27,01	12,01
F36	2445	394	29,02	57	42	27,98	12,98
F37	2610	426	29,41	57	42	27,59	12,59
F38	5520	445	26,54	60	45	33,46	18,46
F39	3490	504	29,61	60	45	30,39	15,39
F40	3155	477	29,57	60	45	30,43	15,43
F41	2800	528	30,97	60	45	29,03	14,03
F42	2790	497	30,46	60	45	29,54	14,54
F43	2660	540	31,39	60	45	28,61	13,61
F44	11310	601	26,03	60	45	33,97	18,97
F45	8800	553	26,40	60	45	33,60	18,60
F46	9250	628	27,29	60	45	32,71	17,71
F47	11950	515	24,45	65	50	40,55	25,55
F48	11460	577	25,62	65	50	39,38	24,38
F49	13775	632	25,62	65	50	39,38	24,38
F50	13070	680	26,48	65	50	38,52	23,52
			Beurteilungspegel Lr am IP 1 10 lg $\Sigma 10^{0,1(LEK - \Delta L_{ij})}$ =			47,13	32,13
			Beurteilungspegel Lr gesamt am IP 1 10 lg $\Sigma 10^{0,1(LEK - \Delta L_{ij})}$ =			53,88	38,88

82. Flächennutzungsplanänderung

F51	540	184	28,96	57	42	28,04	13,04
F52	508	202	30,04	57	42	26,96	11,96
F53	508	220	30,78	57	42	26,22	11,22
F54	640	241	30,57	57	42	26,43	11,43
F55	640	264	31,36	57	42	25,64	10,64
F56	540	286	32,80	57	42	24,20	9,20
F57	540	307	33,41	57	42	23,59	8,59
F58	730	331	32,76	57	42	24,24	9,24
F59	1600	212	25,48	57	42	31,52	16,52
F60	1880	247	26,10	57	42	30,90	15,90
F61	1925	288	27,34	57	42	29,66	14,66
F62	2050	333	28,32	57	42	28,68	13,68
F63	3000	250	24,18	57	42	32,82	17,82
F64	3000	296	25,65	57	42	31,35	16,35
F65	3315	348	26,62	57	42	30,38	15,38
F66	4040	296	24,35	60	45	35,65	20,65
F67	4120	336	25,37	60	45	34,63	19,63
F68	4765	383	25,88	60	45	34,12	19,12
F69	6775	244	20,43	60	45	39,57	24,57
F70	4730	177	19,20	60	45	40,80	25,80
F71	7125	250	20,42	60	45	39,58	24,58
F72	7015	192	18,20	60	45	41,80	26,80
F73	6980	314	22,49	60	45	37,51	22,51
F74	7235	273	21,12	60	45	38,88	23,88
F75	18830	402	20,33	60	45	39,67	24,67
			Beurteilungspegel Lr am IP 1 $10 \lg \Sigma 10^{0,1(\text{LEK} - \Delta L_{ij})} =$			49,49	34,49
			Beurteilungspegel Lr Gesamt am IP 1			55,23	40,23

108. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 2 – Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 2</u> L _{EK} - Δ L _{ij}	
			Δ L _{ij} = -10lg(s _i /(s ² x Pi x 4))	tags	nachts	tags	nachts
Bestehendes Gewerbegebiet (Bebauungspläne Nr. 10, 13, 18, 19)							
F1	840	155	25,56	57	42	31,44	16,44
F2	825	164	26,12	57	42	30,88	15,88
F3	600	124	25,08	57	42	31,92	16,92
F4	750	138	25,04	57	42	31,96	16,96
F5	300	106	26,73	57	42	30,27	15,27
F6	300	95	25,78	57	42	31,22	16,22
F7	800	116	23,25	57	42	33,75	18,75
F8	400	82	23,25	57	42	33,75	18,75
F9	750	100	22,24	57	42	34,76	19,76
F10	400	73	22,24	57	42	34,76	19,76
F11	400	69	21,75	57	42	35,25	20,25
F12	750	91	21,42	57	42	35,58	20,58
F13	400	70	21,87	57	42	35,13	20,13
F14	600	78	21,05	57	42	35,95	20,95
F15	1000	94	20,45	57	42	36,55	21,55
F16	600	96	22,86	57	42	34,14	19,14
F17	1000	110	21,82	57	42	35,18	20,18
F18	1480	158	23,26	57	42	33,74	18,74
F19	1600	137	21,69	57	42	35,31	20,31
F20	1600	125	20,89	57	42	36,11	21,11
F21	1600	125	20,89	57	42	36,11	21,11
F22	2000	139	20,84	57	42	36,16	21,16
F23	940	183	26,51	64	49	37,49	22,49
F24	685	162	26,83	64	49	37,17	22,17

F25	880	168	26,05	64	49	37,95	22,95	
F26	4300	200	20,68	64	49	43,32	28,32	
F27	3980	208	21,35	64	49	42,65	27,65	
F28	3760	263	23,64	64	49	40,36	25,36	
F29	6960	353	23,52	64	49	40,48	25,48	
F30	10040	350	21,86	65	50	43,14	28,14	
F31	9920	437	23,84	65	50	41,16	26,16	
F32	7080	400	24,53	65	50	40,47	25,47	
F33	7100	478	26,07	65	50	38,93	23,93	
			Beurteilungspegel Lr am IP 2 10 lg Σ 10 ^{0,1(LEK - Δ Lij)} =				52,86	37,86
108. Flächennutzungsplanänderung								
F34	2209	334	28,03	57	42	28,97	13,97	
F35	1994	365	29,24	57	42	27,76	12,76	
F36	2445	365	28,36	57	42	28,64	13,64	
F37	2610	398	28,82	57	42	28,18	13,18	
F38	5520	420	26,04	60	45	33,96	18,96	
F39	3490	476	29,12	60	45	30,88	15,88	
F40	3155	445	28,97	60	45	31,03	16,03	
F41	2800	495	30,41	60	45	29,59	14,59	
F42	2790	466	29,90	60	45	30,10	15,10	
F43	2660	510	30,89	60	45	29,11	14,11	
F44	11310	569	25,56	60	45	34,44	19,44	
F45	8800	524	25,93	60	45	34,07	19,07	
F46	9250	598	26,86	60	45	33,14	18,14	
F47	11950	492	24,06	65	50	40,94	25,94	
F48	11460	557	25,32	65	50	39,68	24,68	
F49	13775	606	25,25	65	50	39,75	24,75	
F50	13070	656	26,17	65	50	38,83	23,83	
			Beurteilungspegel Lr am IP 2 10 lg Σ 10 ^{0,1(LEK - Δ Lij)} =				47,54	32,54
			Beurteilungspegel Lr gesamt am IP 2 10 lg Σ 10 ^{0,1(LEK - Δ Lij)} =				53,98	38,98

82. Flächennutzungsplanänderung

F51	540	140	26,59	57	42	30,41	15,41
F52	508	156	27,80	57	42	29,20	14,20
F53	508	173	28,69	57	42	28,31	13,31
F54	640	192	28,60	57	42	28,40	13,40
F55	640	214	29,54	57	42	27,46	12,46
F56	540	235	31,09	57	42	25,91	10,91
F57	540	255	31,80	57	42	25,20	10,20
F58	730	279	31,27	57	42	25,73	10,73
F59	1600	171	23,61	57	42	33,39	18,39
F60	1880	202	24,36	57	42	32,64	17,64
F61	1925	240	25,75	57	42	31,25	16,25
F62	2050	283	26,91	57	42	30,09	15,09
F63	3000	214	22,83	57	42	34,17	19,17
F64	3000	254	24,32	57	42	32,68	17,68
F65	3315	301	25,36	57	42	31,64	16,64
F66	4040	265	23,39	60	45	36,61	21,61
F67	4120	299	24,36	60	45	35,64	20,64
F68	4765	341	24,87	60	45	35,13	20,13
F69	6775	290	21,93	60	45	38,07	23,07
F70	4730	221	21,13	60	45	38,87	23,87
F71	7125	281	21,44	60	45	38,56	23,56
F72	7015	218	19,30	60	45	40,70	25,70
F73	6980	328	22,87	60	45	37,13	22,13
F74	7235	278	21,28	60	45	38,72	23,72
F75	18830	401	20,31	60	45	39,69	24,69
			Beurteilungspegel Lr am IP 2 $10 \lg \Sigma 10^{0,1(\text{LEK} - \Delta L_{ij})} =$			49,23	34,23
			Beurteilungspegel Lr Gesamt am IP 2			55,23	40,23

108. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 3 – Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 3 L _{EK} - Δ L _{ij}	
			Δ L _{ij} = -10lg(s _i /(s ² x Pi x 4))	tags	nachts	tags	nachts
Bestehendes Gewerbegebiet (Bebauungspläne Nr. 10, 13, 18, 19)							
F1	840	262	30,12	57	42	26,88	11,88
F2	825	270	30,45	57	42	26,55	11,55
F3	600	227	30,33	57	42	26,67	11,67
F4	750	235	29,66	57	42	27,34	12,34
F5	300	203	32,37	57	42	24,63	9,63
F6	300	188	31,70	57	42	25,30	10,30
F7	800	207	28,28	57	42	28,72	13,72
F8	400	173	29,73	57	42	27,27	12,27
F9	750	179	27,30	57	42	29,70	14,70
F10	400	155	28,78	57	42	28,22	13,22
F11	400	137	27,71	57	42	29,29	14,29
F12	750	154	25,99	57	42	31,01	16,01
F13	400	118	26,41	57	42	30,59	15,59
F14	600	98	23,04	57	42	33,96	18,96
F15	1000	126	23,00	57	42	34,00	19,00
F16	600	80	21,27	57	42	35,73	20,73
F17	1000	104	21,33	57	42	35,67	20,67
F18	1480	244	27,04	57	42	29,96	14,96
F19	1600	212	25,48	57	42	31,52	16,52
F20	1600	182	24,15	57	42	32,85	17,85
F21	1600	154	22,70	57	42	34,30	19,30
F22	2000	133	20,46	57	42	36,54	21,54
F23	940	239	28,83	64	49	35,17	20,17
F24	685	201	28,70	64	49	35,30	20,30

F25	880	171	26,21	64	49	37,79	22,79	
F26	4300	238	22,19	64	49	41,81	26,81	
F27	3980	207	21,31	64	49	42,69	27,69	
F28	3760	268	23,80	64	49	40,20	25,20	
F29	6960	346	23,35	64	49	40,65	25,65	
F30	10040	312	20,86	65	50	44,14	29,14	
F31	9920	404	23,15	65	50	41,85	26,85	
F32	7080	339	23,10	65	50	41,90	26,90	
F33	7100	426	25,07	65	50	39,93	24,93	
			Beurteilungspegel Lr am IP 3 10 lg Σ 10 ^{0,1(LEK - Δ Lij)} =				52,25	37,25
108. Flächennutzungsplanänderung								
F34	2209	213	24,12	57	42	32,88	17,88	
F35	1994	239	25,56	57	42	31,44	16,44	
F36	2445	254	25,21	57	42	31,79	16,79	
F37	2610	280	25,77	57	42	31,23	16,23	
F38	5520	314	23,51	60	45	36,49	21,49	
F39	3490	362	26,74	60	45	33,26	18,26	
F40	3155	312	25,89	60	45	34,11	19,11	
F41	2800	362	27,69	60	45	32,31	17,31	
F42	2790	338	27,11	60	45	32,89	17,89	
F43	2660	380	28,34	60	45	31,66	16,66	
F44	11310	436	23,25	60	45	36,75	21,75	
F45	8800	402	23,63	60	45	36,37	21,37	
F46	9250	474	24,85	60	45	35,15	20,15	
F47	11950	395	22,15	65	50	42,85	27,85	
F48	11460	472	23,88	65	50	41,12	26,12	
F49	13775	445	22,57	65	50	42,43	27,43	
F50	13070	555	24,72	65	50	40,28	25,28	
			Beurteilungspegel Lr am IP 3 10 lg Σ 10 ^{0,1(LEK - Δ Lij)} =				49,69	34,69
			Beurteilungspegel Lr gesamt am IP 3 10 lg Σ 10 ^{0,1(LEK - Δ Lij)} =				54,17	39,17

82. Flächennutzungsplanänderung

F51	540	93	23,04	57	42	33,96	18,96
F52	508	94	23,40	57	42	33,60	18,60
F53	508	98	23,76	57	42	33,24	18,24
F54	640	108	23,60	57	42	33,40	18,40
F55	640	123	24,73	57	42	32,27	17,27
F56	540	139	26,53	57	42	30,47	15,47
F57	540	156	27,53	57	42	29,47	14,47
F58	730	177	27,32	57	42	29,68	14,68
F59	1600	125	20,89	57	42	36,11	21,11
F60	1880	133	20,73	57	42	36,27	21,27
F61	1925	155	21,95	57	42	35,05	20,05
F62	2050	188	23,36	57	42	33,64	18,64
F63	3000	171	20,88	57	42	36,12	21,12
F64	3000	185	21,56	57	42	35,44	20,44
F65	3315	217	22,52	57	42	34,48	19,48
F66	4040	230	22,16	60	45	37,84	22,84
F67	4120	241	22,48	60	45	37,52	22,52
F68	4765	267	22,74	60	45	37,26	22,26
F69	6775	388	24,46	60	45	35,54	20,54
F70	4730	319	24,32	60	45	35,68	20,68
F71	7125	358	23,54	60	45	36,46	21,46
F72	7015	292	21,84	60	45	38,16	23,16
F73	6980	376	24,06	60	45	35,94	20,94
F74	7235	315	22,36	60	45	37,64	22,64
F75	18830	418	20,67	60	45	39,33	24,33
			Beurteilungspegel Lr am IP 3 $10 \lg \Sigma 10^{0,1(\text{LEK} - \Delta L_{ij})} =$			49,63	34,63
			Beurteilungspegel Lr Gesamt am IP 3			55,47	40,47

108. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 4 – Wohnhaus im geplanten allgemeinen Wohngebiet

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 4</u> L _{EK} - Δ L _{ij}	
			Δ L _{ij} = -10lg(s _i /(s ² x Pi x 4))	tags	nachts	tags	nachts
Bestehendes Gewerbegebiet (Bebauungspläne Nr. 10, 13, 18, 19)							
F1	840	324	31,96	57	42	25,04	10,04
F2	825	330	32,20	57	42	24,80	9,80
F3	600	288	32,40	57	42	24,60	9,60
F4	750	294	31,61	57	42	25,39	10,39
F5	300	263	34,62	57	42	22,38	7,38
F6	300	248	34,11	57	42	22,89	7,89
F7	800	264	30,39	57	42	26,61	11,61
F8	400	232	32,28	57	42	24,72	9,72
F9	750	234	29,63	57	42	27,37	12,37
F10	400	213	31,54	57	42	25,46	10,46
F11	400	193	30,68	57	42	26,32	11,32
F12	750	206	28,52	57	42	28,48	13,48
F13	400	173	29,73	57	42	27,27	12,27
F14	600	148	26,62	57	42	30,38	15,38
F15	1000	173	25,75	57	42	31,25	16,25
F16	600	123	25,01	57	42	31,99	16,99
F17	1000	139	23,85	57	42	33,15	18,15
F18	1480	300	28,83	57	42	28,17	13,17
F19	1600	264	27,38	57	42	29,62	14,62
F20	1600	229	26,15	57	42	30,85	15,85
F21	1600	194	24,71	57	42	32,29	17,29
F22	2000	160	22,06	57	42	34,94	19,94
F23	940	281	30,23	64	49	33,77	18,77
F24	685	239	30,20	64	49	33,80	18,80

F25	880	193	27,26	64	49	36,74	21,74
F26	4300	266	23,16	64	49	40,84	25,84
F27	3980	223	21,96	64	49	42,04	27,04
F28	3760	281	24,21	64	49	39,79	24,79
F29	6960	349	23,42	64	49	40,58	25,58
F30	10040	297	20,43	65	50	44,57	29,57
F31	9920	388	22,80	65	50	42,20	27,20
F32	7080	306	22,21	65	50	42,79	27,79
F33	7100	396	24,43	65	50	40,57	25,57
			Beurteilungspegel Lr am IP 4 10 lg $\Sigma 10^{0,1(LEK - \Delta L_{ij})} =$			51,84	36,84

108. Flächennutzungsplanänderung

F34	2209	152	21,19	57	42	35,81	20,81
F35	1994	175	22,86	57	42	34,14	19,14
F36	2445	198	23,04	57	42	33,96	18,96
F37	2610	222	23,75	57	42	33,25	18,25
F38	5520	264	22,00	60	45	38,00	23,00
F39	3490	307	25,31	60	45	34,69	19,69
F40	3155	248	23,89	60	45	36,11	21,11
F41	2800	299	26,03	60	45	33,97	18,97
F42	2790	276	25,35	60	45	34,65	19,65
F43	2660	317	26,76	60	45	33,24	18,24
F44	11310	372	21,87	60	45	38,13	23,13
F45	8800	344	22,28	60	45	37,72	22,72
F46	9250	412	23,63	60	45	36,37	21,37
F47	11950	348	21,05	65	50	43,95	28,95
F48	11460	430	23,07	65	50	41,93	26,93
F49	13775	437	22,41	65	50	42,59	27,59
F50	13070	502	23,84	65	50	41,16	26,16
			Beurteilungspegel Lr am IP 4 10 lg $\Sigma 10^{0,1(LEK - \Delta L_{ij})} =$			50,80	35,80
			Beurteilungspegel Lr gesamt am IP 4 10 lg $\Sigma 10^{0,1(LEK - \Delta L_{ij})} =$			54,36	39,36

82. Flächennutzungsplanänderung

F51	540	109	24,42	57	42	32,58	17,58
F52	508	96	23,58	57	42	33,42	18,42
F53	508	87	22,72	57	42	34,28	19,28
F54	640	81	21,10	57	42	35,90	20,90
F55	640	81	21,10	57	42	35,90	20,90
F56	540	89	22,66	57	42	34,34	19,34
F57	540	100	23,67	57	42	33,33	18,33
F58	730	116	23,65	57	42	33,35	18,35
F59	1600	129	21,16	57	42	35,84	20,84
F60	1880	114	19,39	57	42	37,61	22,61
F61	1925	115	19,36	57	42	37,64	22,64
F62	2050	135	20,48	57	42	36,52	21,52
F63	3000	165	20,57	57	42	36,43	21,43
F64	3000	157	20,14	57	42	36,86	21,86
F65	3315	171	20,45	57	42	36,55	21,55
F66	4040	222	21,86	60	45	38,14	23,14
F67	4120	217	21,57	60	45	38,43	23,43
F68	4765	228	21,37	60	45	38,63	23,63
F69	6775	446	25,67	60	45	34,33	19,33
F70	4730	377	25,77	60	45	34,23	19,23
F71	7125	406	24,63	60	45	35,37	20,37
F72	7015	341	23,19	60	45	36,81	21,81
F73	6980	408	24,77	60	45	35,23	20,23
F74	7235	344	23,13	60	45	36,87	21,87
F75	18830	431	20,93	60	45	39,07	24,07
			Beurteilungspegel Lr am IP 4 10 lg $\Sigma 10^{0,1(\text{LEK} - \Delta L_{ij})} =$			50,25	35,26
			Beurteilungspegel Lr Gesamt am IP 4			55,79	40,79

Hauptstraße (L 51)

Vorhandene Verkehrsimmissionen

Berechnung gemäß 16. BImSchV

Bei der Verkehrszählung von 2010 ist auf der L 51 zwischen Sögel und Werpeloh eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 5.448 Kfz ermittelt worden. Der Lkw-Anteil betrug mit 425 Fahrzeugen ca. 7,8 %.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der allgemeinen Verkehrsentwicklung zu erwartenden Verkehrszuwächse von ca. 1 % pro Jahr wird den nachfolgenden Berechnungen für das Horizontjahr 2028 eine um 19,6 % höhere DTV von zukünftig zu erwartenden ca. 6.516 Kfz zugrunde gelegt:

Durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV): **6.516** Kfz /24 h

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h - tags = **391** Kfz/h

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h - nachts = **52,1** Kfz/h

Lkw-Anteil 7,8 %/24 h : tags $p_t = 10 \%$ und nachts $p_n = 4 \%$

Im Änderungsgebiet soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Gewerbegebiet entwickelt werden.

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
Tags/ nachts	Gewerbegebiet 65 dB(A) 55 dB (A)	Gewerbegebiet 69 dB(A) 59 dB (A)

Zugrunde gelegte Höchstgeschwindigkeit 100/80 km/h Pkw/Lkw

Geschwindigkeitskorrektur:

$D_v \text{ tags} = - 0,13 / - 0,11 \text{ dB (A)}$

$D_v \text{ nachts} = 0 \text{ dB (A)}$

$D_{\text{StrO}} = 0$

$D_{\text{Stg}} = 0$

Der Mittelungspegel im Abstand von 25 m beträgt danach

$L_{m25} \text{ tags} \quad 65,82 \text{ dB (A)} - 0,13 \text{ dB (A)} = 65,70 \text{ dB (A)}$

$L_{m25} \text{ nachts} \quad 55,70 \text{ dB (A)} - 0,11 \text{ dB (A)} = 55,59 \text{ dB (A)}$

Das Plangebiet befindet sich in Bezug auf die L 51 außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt. Eine mögliche Bebauung im Änderungsgebiet hat die 20 m –Bauverbotzone entlang der L 51 zu berücksichtigen. Die westliche Baugrenze soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit einem Abstand von mind. 25 m zur Mitte der Fahrbahn der Landesstraße festgesetzt werden.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 25 m:

Angenommene durchschnittliche $H_m = 1,65$ m

Abstandskorrektur nach den Diagrammen III und IV

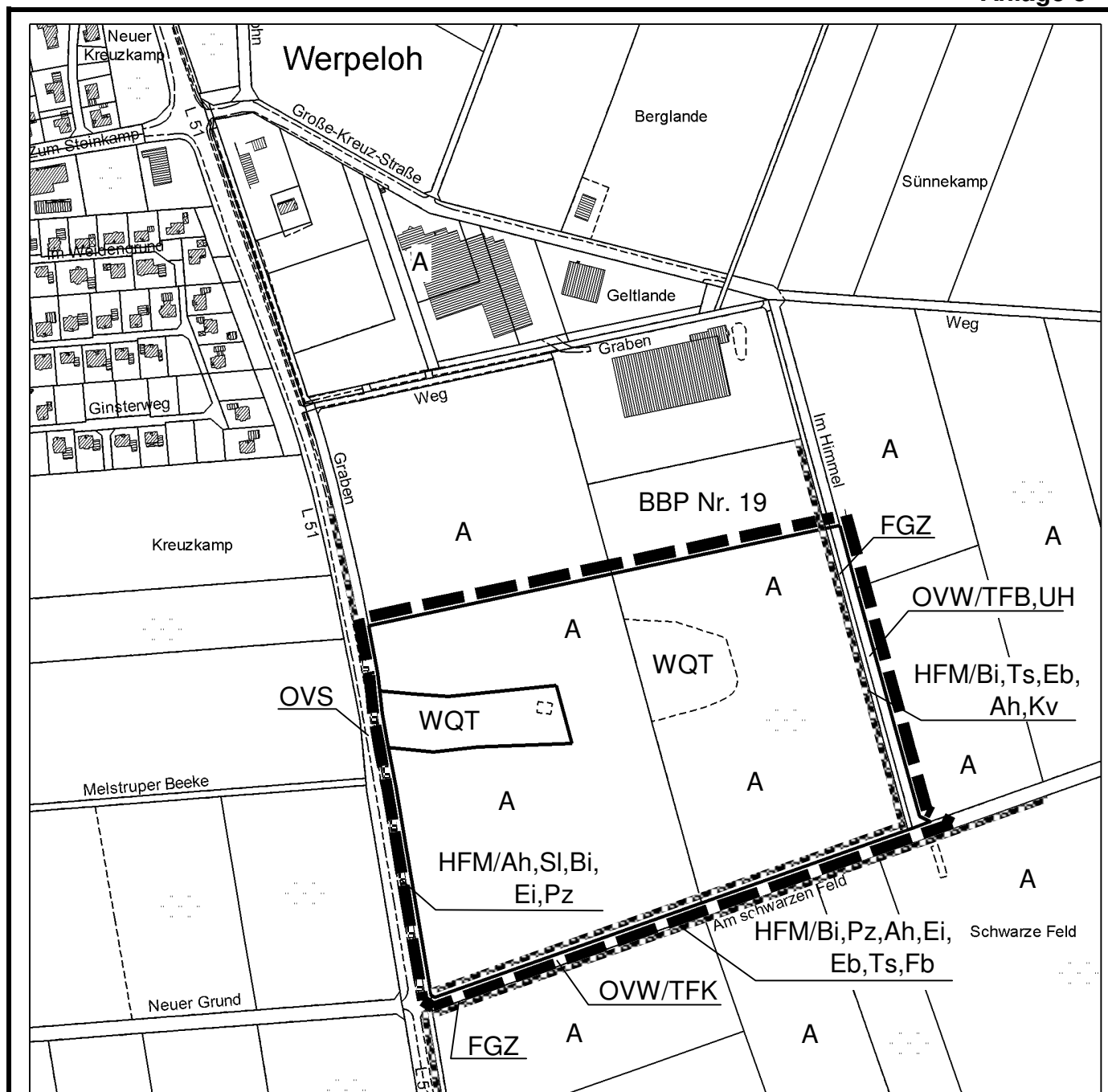
$$D_{S\perp} = 15,8 - 13,98 - 0,26 = + 1,56$$

$$D_{BM} = - 2,2$$

$$L_r 25 \text{ tags} = 65,70 + 1,56 - 2,2 = \mathbf{65,06 \text{ dB (A)}}$$

$$L_r 25 \text{ nachts} = 55,59 + 1,56 - 2,2 = \mathbf{54,95 \text{ dB (A)}}$$

In einem Abstand von ca. 25 m zur Mitte der Fahrbahn der L 51 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet tags / nachts eingehalten.



Legende:

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2004)

A	Acker
FGZ	Sonstiger Graben
HFM	Strauch-Baumhecke
OVS	Straße
OVW	Weg
TFB	Betonfläche
TFK	Schotterdecke
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur
WQT	Bodensaurer Eichen-Mischwald

Hauptbestandsbildner:

Ah	Ahorn	Bi	Birke
Ei	Eiche	Eb	Eberesche
Fb	Faulbaum	Kv	Vogel-Kirsche
Pz	Zitterpappel	Sl	Schlehe
Ts	Späte Traubenkirsche		

Samtgemeinde Sögel

Anlage 3 der Begründung zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Werpeloh)

Plangebiet

Biotoptypen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

108. Änderung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Sögel

Mai 2011


BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN


Wehmer Straße 3 49757 Werlte
Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

bearbeitet durch
Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Frank Sinning

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Vorgehensweise	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Brutvögel	6
3.3	Hirschkäfer und Eremit	6
4.	Ergebnisse	7
4.1	Fledermäuse	7
4.1.1	Allgemeine Angaben zu den häufigsten Arten	7
4.1.2	Angaben zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	8
4.1.3	Quartiere im Planbereich	9
4.1.4	Zusammenfassung / Fazit	9
4.2	Brutvögel	10
4.2.1	Angaben zu ausgewählten Arten	11
4.2.2	Zusammenfassung / Fazit	12
5.	Prüfung der Verbotstatbestände	12
5.1	FLEDERMÄUSE	13
5.2	BRUTVÖGEL	13
6.	Artenschutzrechtliches Fazit	14

1. Anlass und Zielsetzung

Die Fläche der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Werpeloh, südlich des bestehenden Gewerbegebietes. Westlich entlang des Plangebietes verläuft die Landesstraße 51 (L 51). Nordöstlich schließen bebaute gewerbliche Grundstücke an das Plangebiet an. Nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 170 m befindet sich westlich der L 51 ein Wohngebiet.

Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen. Für die geplante Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist daher zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist im Wesentlichen die Überplanung von zwei kleineren Waldflächen, einer Strauch- Baumhecke sowie einer Ackerfläche vorgesehen. Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland wurde mittels vier Begehungen eine Erfassung der Brutvögel und der Fledermäuse durchgeführt. Gleichzeitig sollten zu Arten wie dem Hirschkäfer und dem Eremiten Aussagen getroffen werden.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen des speziellen Artenschutzes dargelegt, soweit sie für die vorliegenden Planungen von Belang sind. Zunächst werden die einschlägigen Verbots- tatbestände sowie deren Anwendungsbereich erläutert. Anschließend werden erforderlichen- falls Hinweise zu (Ausnahme- und) Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die national- rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH- Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wird für europarechtswidrig erklärt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht war diese Pauschalausnahme für die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie auch für die europäischen Vogelarten nicht mehr anzuwenden.

Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 18. Dezember 2007 war somit eine neue Rechtslage in Kraft getreten, die weitgehend unverändert auch in das novellierte Bundesnaturschutzgesetz übernommen wurde, welches seit dem 01.03.2010 in Kraft ist und welches das deutsche Naturschutzrecht umfassend und bundesweit einheitlich regelt. Diese Möglichkeit erhielt der Bund mit dem Erlass im Rahmen der Föderalismusreform vom September 2006. Zuvor besaß der Bund lediglich eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Bundesländer erforderte. Da die Verfassungsreform auf dem Gebiet des Naturschutzes ab dem 01.01.2010 Abweichungsrechte der Länder vorsieht, wurde die Novelle erforderlich, um die neue Gesetz- gebungskompetenz auszufüllen. Der Artenschutz gehört zum abweichungsfesten Kern des neuen Naturschutzgesetzes und kann daher nicht durch Landesgesetze verändert werden.

- **artenschutzrechtliche Verbote**

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

- **Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

- **besonders geschützte Arten:** sämtliche streng geschützte Arten (s.o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- **Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3. Vorgehensweise

3.1 FLEDERMÄUSE

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung wurden Begehungen am 30.04., 21.05., 02.06. und 14.06.2010 durchgeführt. Die ersten beiden Termine wurden in den Abendstunden ab kurz vor Sonnenuntergang durchgeführt, um Hinweise auf ausfliegende Tiere zu erhalten und zur Zeit der größten Aktivität das Artenspektrum vollständig erfassen zu können. Der erste Juni-Termin wurde in der gleichen Zeitphase, aber etwas kürzer durchgeführt, da insbesondere auf ausfliegende Tiere aus potentiellen Quartieren geachtet werden sollte. Der zweite Juni-Termin wurde spät in der zweiten Nachthälfte bis in die Helligkeit durchgeführt, um gezielt auf vor Quartieren schwärmende Tiere achten zu können.

Überprüft wurden beide Waldflächen innerhalb des Plangebietes und die das Gebiet umgebenden Hecken bzw. Baumreihen.

Tab. 1: Termine und Witterung der Fledermauskartierung Werpeloh 2010

Datum	Wetter	Anzahl Kartierdurchgänge	Kartierzeit
30.04.10	ca. 10 % bewölkt, schwach windig, 11 – 9 °C	1 + Ausflugkontrolle	Abend / erste Nachthälfte
21.05.10	sternenklar, frisch windig, 12 °C	1 + Ausflugkontrolle	Abend / erste Nachthälfte
02.06.10	sternenklar, anfangs windig, später +/- windstill,	Ausflugkontrolle	Abend / (erste

	15 °C		Nachthälfte)
14.06.10	Überwiegend bewölkt, +/- windstill, 13 °C	Einflugkontrolle	zweite Nacht- hälfte / Morgen

Die Kartierung wurde mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (D 200 (Mischer) und D-240 (Mischer mit Zeitdehner)) und Sichtbeobachtungen durchgeführt. Mit den Detektoren ist es möglich, die Ultraschalllaute, die Fledermäuse zur Orientierung und zum Beutefang einsetzen, für menschliche Ohren hörbar zu machen. Die Artbestimmung anhand der akustischen Charakteristika dieser Laute erfolgte nach Ahlén (1990 a,b), Limpens & Roschen (1995) sowie Barataud (2000).

Die Verwendung von Detektoren bietet den Vorteil, mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand relativ schnell zu Aussagen über das Auftreten von Fledermäusen in Jagdgebieten, auf Flugstraßen oder in Quartieren zu gelangen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass einige Arten, wie z.B. die Langohren, aufgrund der sehr geringen Lautstärke ihrer Ortungsrufe mit Detektoren nur auf sehr kurze Entfernung wahrgenommen werden können, so dass diese beiden Arten bei Detektorerfassungen in der Regel unterrepräsentiert sind. Bei einigen Arten der Gattung Myotis (z.B. Fransen- sowie Gr. und Kl. Bartfledermaus) ist eine eindeutige Determination mit Detektoren bei kurzen Kontakten schwierig, da sich die Ortungslaute auf Artniveau nur wenig unterscheiden. Zusätzliche Sichtbeobachtungen zum Jagdverhalten können hier bei längerer Verweildauer der Fledermaus hilfreich sein. Im Falle der Feststellung von Quartieren solcher Arten wären diese über den D 240 aufzunehmen und am PC mit entsprechender Auswertungssoftware nachzubestimmen (das war im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich). Insgesamt jedoch lassen sich die meisten der in Nordwestdeutschland vorkommenden Fledermausarten mit Detektoren gut erfassen (vgl. Petersen et al. 2004, Rahmel et al. 2004). Dies gilt insbesondere für die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhhaut- und Zwergfledermaus, die – mit Ausnahme des Kleinabendseglers – zu den häufigsten in Norddeutschland zählen.

3.2 BRUTVÖGEL

Auch für die Brutvögel sollten gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 3 – 4 Begehungen durchgeführt werden. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auch auf Steinkäuze gelegt werden. Diese Intensität wurde etwas erhöht, um belastbarere Ergebnisse zu erhalten. Die Brutvogeluntersuchung wurde durchgeführt am 28.03. (abends/spätabends mit Klangattrappe Steinkauz und andere Eulen/Käuze), 14.04. (vormittags), 04.05. (frühmorgens), und 02.06. (frühmorgens). Zudem wurden Nebenergebnisse aus der Fledermauskartierung mit verwendet, damit liegen weitere Frühmorgen-, Nacht- und Abendergebnisse vor.

Bei den Abend- und Nachtbegehungen im März und April wurden für die Erfassung der Eulen ergänzend Klangattrappen eingesetzt. Bei den Fledermauserfassungen im Juni wurden Klangattrappen der Wachtel abgespielt. Der Kartierbereich entspricht in etwa dem der Fledermäuse.

3.3 HIRSCHKÄFER UND EREMIT

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sollten außerdem noch Aussagen zu Arten wie Hirschkäfer und Eremit gemacht werden. Im Bereich des Plangebietes sind jedoch nur zwei potentiell geeignete Gehölze betroffen, ein etwas älteres mit

hohem Kiefernanteil an der westlich verlaufenden Straße sowie ein kleineres im Zentrum des Plangebietes. Das westliche Gehölz bleibt vollständig erhalten, das zentrale erscheint aufgrund des vergleichsweise geringen Alters als Lebensraum für diese Arten weitgehend ungeeignet. Auf weitere Untersuchungen zu diesen Gruppen wurde daher verzichtet, es muss von einer Nichtbetroffenheit ausgegangen werden.

4. Ergebnisse

4.1 FLEDERMÄUSE

Im Rahmen der Kartierung wurden die in Tabelle 2 zusammengestellten 5 Arten nachgewiesen, wovon die beiden Einzelbestimmungen des Mausohrs sowie der Fransenfledermaus jedoch nicht gesichert sind.

Tab. 2: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Gesamthäufigkeiten Werpeloh 2010

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung BRD	Anzahl Kontakte während Kartierung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL Nds. 3	RL BRD +	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	RL Nds. 2	RL BRD G	32
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	RL Nds. 1	RL BRD D	3
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	RL Nds. 2	RL BRD +	2
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i> / <i>M. mystacinus</i>	RL Nds. 2/3	RL BRD V/V	1

RL BRD = Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENEROTH et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

+ = keine Einstufung / nicht gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

4.1.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN HÄUFIGSTEN ARTEN

Als Grundlage für die weitere Diskussion und auch das weitere Verständnis werden nachfolgend die beiden in der Region häufigsten Arten bezüglich ihrer Lebensweise kurz charakterisiert.

Die in weiten Teilen Deutschlands und Europas häufigste Fledermausart – die **Zwergfledermaus** – ist in Werpeloh nur einmal nachgewiesen worden. In ähnlicher Weise wie die Breitflügelfledermaus besiedelt sie vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten und bezieht

hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschalungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier (Petersen et al. 2004)

Die häufigste Art im Untersuchungsgebiet – die **Breitflügelfledermaus** – als Angehörige der Lokalpopulation ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die Jagdgebiete sind meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Baumreihen. Ein Individuum besucht 2-8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich ca. 4-6 km liegen (Petersen et al. 2004).

4.1.2 ANGABEN ZUM VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Die festgestellten Fledermausarten zeigten im Aufkommen z.T. deutliche jahreszeitliche (Tab. 3) und räumliche Unterschiede (Plan Fledermäuse), was bei nur vier Begehungen jedoch kaum ausgeprägt gezeigt werden kann. Nachfolgend werden die Arten dennoch diesbezüglich im einzelnen kurz charakterisiert.

Tab. 3: Ergebnisse der Detektorkartierungen

Angegeben ist die Anzahl der Individuen, soweit im Gelände unterscheidbar, sonst Anzahl der Kontakte

	Zwergfleder- maus	Breitflügel- fledermaus	Rauhhaut- fledermaus	Kleinabend- segler	Bartfleder- maus
30.04.10		4	1		
21.05.10	1	28	1	3	1
02.06.10	-	-	-	-	
14.06.10	-	-	-	-	
Summe im UG	1	32	2	3	1

Die **Zwergfledermaus** wurde im Untersuchungsgebiet (UG) nur ein einziges Mal festgestellt. Das deutet darauf hin, dass die Art keine Quartiere im Nahbereich des Eingriffsgebiets aufweist. Sie wird dennoch Quartiere im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich haben und das UG sicher zu anderen Zeiten auch zur Jagd nutzen. Die Freiflächen und Bäume im Plangebiet selber stellen für die Zwergfledermaus keine geeigneten Quartiere dar.

Die **Breitflügelfledermaus** trat im UG nur bei den beiden ersten Begehungen auf, hier auch vergleichsweise spät nach Sonnenuntergang. Das deutet darauf hin, dass die Art keine Quartiere im Nahbereich des Eingriffsgebiets aufweist. Sie wird aber sicher Quartiere im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich haben aus denen sie im Laufe der Nacht zufliegt. Damit ist auch das Ausbleiben der Art bei den beiden letzten Terminen zu erklären, da die Fledermäuse

da noch nicht bzw. nicht mehr im UG waren, sondern sich um Sonnenauf- bzw. -untergang schon bzw. noch quartiernäher aufhielten.

Der **Kleinabendsegler** wurde im UG nur am 21.05. nachgewiesen, was für diese Art, die bis weit in den Mai hinein zieht, noch typisch ist. Die drei Nachweise weit nach Sonnenuntergang geben keine Hinweise auf Quartiere im näheren Umfeld der Planung. Gleiches gilt damit für den Großen Abendsegler, der zwar nicht nachgewiesen wurde, aber zumindest zu den Zugzeiten zeitweise sicher im UG zu erwarten ist.

Von der **Rauhhaufledermaus** wurde am 30.04. und 21.05. je ein einzelnes Individuum zur Zeit des Frühjahrszuges nachgewiesen. Auch diese Nachweise erfolgten erst weit nach Sonnenuntergang, so dass ähnliches wie für den Kleinabendsegler gilt.

Die **Bartfledermaus** wurde nur einmal gegen Mitternacht nachgewiesen, so dass sich auch für diese Art keine Hinweise auf Quartiere ergeben haben.

Nahezu alle Fledermauskontakte bündeln sich um das westliche Gehölz sowie entlang der Hecke an der westlich verlaufenden Straße (vgl. Plan Fledermäuse). Da zentrale Gehölz sowie die Freiflächen und die sonstigen – stark aufgelichteten Hecken im Süden und Osten des Plangebietes wurden fast nicht beflogen.

4.1.3 QUARTIERE IM PLANBEREICH

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist nicht davon auszugehen, dass es Fledermausquartiere in den betroffenen und unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen gibt. Insbesondere die beiden Juni-Begehungen zeigen, dass es dort keine Wochenstuben gibt. Eine kurzzeitige Nutzung von Spalten, abgeplatzten Rindenteilen oder Höhlen z.B. zur Herbstbalz einzelner Rauhhaufledermaus- oder Abendsegler-Männchen, kann jedoch wie in nahezu jedem Gehölzbestand nie sicher ausgeschlossen werden.

4.1.4 ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT

Eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet kommt dem UG zumindest zeitweise für die Breitflügelmaus zu. Nahrungsgebiete sind hier aber zum einen artenschutzrechtlich nicht relevant, zum anderen bleiben die meisten Gehölze erhalten und können von den Tieren auch in oder um ein Gewerbegebiet weiter genutzt werden.

Quartiervorkommen wurden im Plangebiet nicht festgestellt, deren Vorkommen kann für das Frühjahr und den Sommer 2010 auch weitgehend sicher ausgeschlossen werden. Zu anderen Zeiten und in anderen Jahren kann das jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten konkret betroffenen Bereiche und sämtliche Bäume, die aufgrund ihres Alters Höhlen aufweisen (können) vor den Rodungsarbeiten nochmals gezielt betrachtet werden, wenn diese in der aktiven Zeit der Fledermäuse stattfinden müssen.

Unabhängig von den Ergebnissen wird daher empfohlen, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. von November bis Februar/März, durchzuführen, um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, da einzelne Tiere den Tag jederzeit in kleineren Höhlen oder selbst unter abgeplatzter Rinde verbringen können.

4.2 BRUTVÖGEL

Insgesamt wurden im Plangebiet folgende 31 Arten festgestellt (Tab. 4). Dabei ist aufgrund der nur vier Begehungen nicht davon auszugehen, dass dieses bezüglich der arten- oder der Stauseinstufung vollständig ist, die planungsrelevanten Arten und Aspekte dürften aber erfasst sein.

Tabelle 4: Gesamtartenliste mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds 2007	RL T-W 2007	RL D 2007	BArt SchV	EU-VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	+	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	+	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	+	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	+	+	§	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	+	+	+	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	+	+	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	+	+	§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			+	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	+	+	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	+	+	§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	3	+	§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+	+	+	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+	+	+	§	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	+	§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	+	+	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	+	§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	+	+	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	§§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	+	§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	+	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	+	§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	3	2	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	+	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds 2007	RL T-W 2007	RL D 2007	BArt SchV	EU-VRL
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	+	§	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	+	+	+	§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	+	§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	+	+	+	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	V	+	§	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	3	+	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	+	§	

Legende

Status = Brutvogelstatus nach SÜDBECK et al. (2005); B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, Z = Durchzügler.

RL Nds 2007, RL T/W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANS 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland-West; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Von diesen 31 Arten müssen folgende 19 Arten als Brutvögel des Plangebietes angesehen werden:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star und Zilpzalp

Als weitere Art kann der Buntspecht zumindest für das westliche Gehölz nicht als Brutvogel ausgeschlossen werden.

Die weiteren Arten brüten nur im Umfeld (z.B. Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Hausrotschwanz) sind Nahrungsgäste (z.B. Rabenkrähe, Dohle) oder überfliegen das Plangebiet nur (Silbermöwe).

4.2.1 ANGABEN ZU AUSGEWÄHLTEN ARTEN

Direkte Betroffenheiten sind nur für das zentrale Gehölz, welches beseitigt werden soll, zu erwarten. Brutvögel dieses Biotops samt seiner Randstrukturen sind nach den Ergebnissen der durchgeführten Kartierung:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fasan, Grünling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp

Im Rahmen der saP besonders zu betrachtende Arten (Höhlenbrüter oder Arten mit wiederkehrend genutzten Nestern) sind solche, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt wurden und für die gleichzeitig ein Brutnachweis oder -verdacht im vom Eingriff betroffenen Bereich vorliegt. Das sind aus der vorstehenden Liste:

Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube

4.2.2 ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT

Im Bereich des überplanten Gehölzes brüten mehrere Vogelarten, überwiegend aber nur mit einzelnen Revieren. Bei den „Allerweltsarten“ und auch sonstigen Arten mit Nestern, die jedes Jahr neu gebaut werden ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld Ausweichmöglichkeiten finden werden, zumal das größere Gehölz sowie die umgebenden Baumreihen erhalten bleiben. Zudem wird im Rahmen der Kompensation Ausgleich für die Biotoptypen geschaffen, der von einigen der Arten sehr schnell wieder genutzt werden kann.

Gemäß Kapitel 4.2.1 sind insbesondere Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube im Laufe der weiteren Planung näher zu betrachten, weil diese Arten Höhlen oder wiederkehrend genutzte Nester nutzen.

Bei **Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe** und **Ringeltaube** handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“, für die von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Diese werden im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden, eine Auswirkung der Planung auf die Population dieser Arten ist nicht zu befürchten.

Um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, ist es für alle Arten zwingend erforderlich, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. von September bis Februar/März, durchzuführen.

Aus den Kartielergebnissen wird deutlich, dass Lebensraum von Brutvögeln überplant wird. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung allein dadurch erreicht werden kann, dass durch eine Mehrfachwirkung der Kompensation für die Biotoptypen (Ersatz des überplanten Gehölzes) auch die erforderlichen Wirkungen für die Avifauna erreicht werden. Für eine Übergangszeit sollten ggf. auch Brutkästen für Meisen angebracht werden.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie externer Kompensationsmaßnahmen.

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1 FLEDERMÄUSE

Eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet kommt dem UG zumindest zeitweise für die Breitflügelmaus zu. Nahrungsgebiete sind hier aber zum einen artenschutzrechtlich nicht relevant, zum anderen bleiben die meisten Gehölze erhalten und können von den Tieren auch in oder um ein Gewerbegebiet weiter genutzt werden.

Quartiervorkommen wurden im Plangebiet nicht festgestellt, deren Vorkommen kann für das Frühjahr und den Sommer 2010 auch weitgehend sicher ausgeschlossen werden. Zu anderen Zeiten und in anderen Jahren kann das jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten konkret betroffenen Bereiche und sämtliche Bäume, die aufgrund ihres Alters Höhlen aufweisen (können) vor den Rodungsarbeiten nochmals gezielt betrachtet werden, wenn diese in der aktiven Zeit der Fledermäuse stattfinden müssen.

Unabhängig von den Ergebnissen wird daher empfohlen, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. von November bis Februar/März, durchzuführen, um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, da einzelne Tiere den Tag jederzeit in kleineren Höhlen oder selbst unter abgeplatzter Rinde verbringen können.

5.2 BRUTVÖGEL

Im Bereich des überplanten Gehölzes brüten mehrere Vogelarten, überwiegend aber nur mit einzelnen Revieren. Bei den „Allerweltsarten“ und auch sonstigen Arten mit Nestern, die jedes Jahr neu gebaut werden ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld Ausweichmöglichkeiten finden werden, zumal das größere Gehölz sowie die umgebenden Baumreihen erhalten bleiben. Zudem wird im Rahmen der Kompensation Ausgleich für die Biotoptypen geschaffen, der von einigen der Arten sehr schnell wieder genutzt werden kann.

Gemäß Kapitel 4.2.1 sind insbesondere Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube im Laufe der weiteren Planung näher zu betrachten, weil diese Arten Höhlen oder wiederkehrend genutzte Nester nutzen.

Bei **Blaumeise**, **Kohlmeise**, **Rabenkrähe** und **Ringeltaube** handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“, für die von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Diese werden im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden, eine Auswirkung der Planung auf die Population dieser Arten ist nicht zu befürchten.

Um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, ist es für alle Arten zwingend erforderlich, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. von September bis Februar/März, durchzuführen.

Aus den Kartielergebnissen wird deutlich, dass Lebensraum von Brutvögeln überplant wird. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung allein dadurch erreicht werden kann, dass durch eine Mehrfachwirkung der Kompensation für die Biotoptypen (Ersatz des überplanten Gehölzes) auch die erforderlichen Wirkungen für die Avifauna erreicht werden. Für eine Übergangszeit sollten ggf. auch Brutkästen für Meisen angebracht werden.

6. Artenschutzrechtliches Fazit

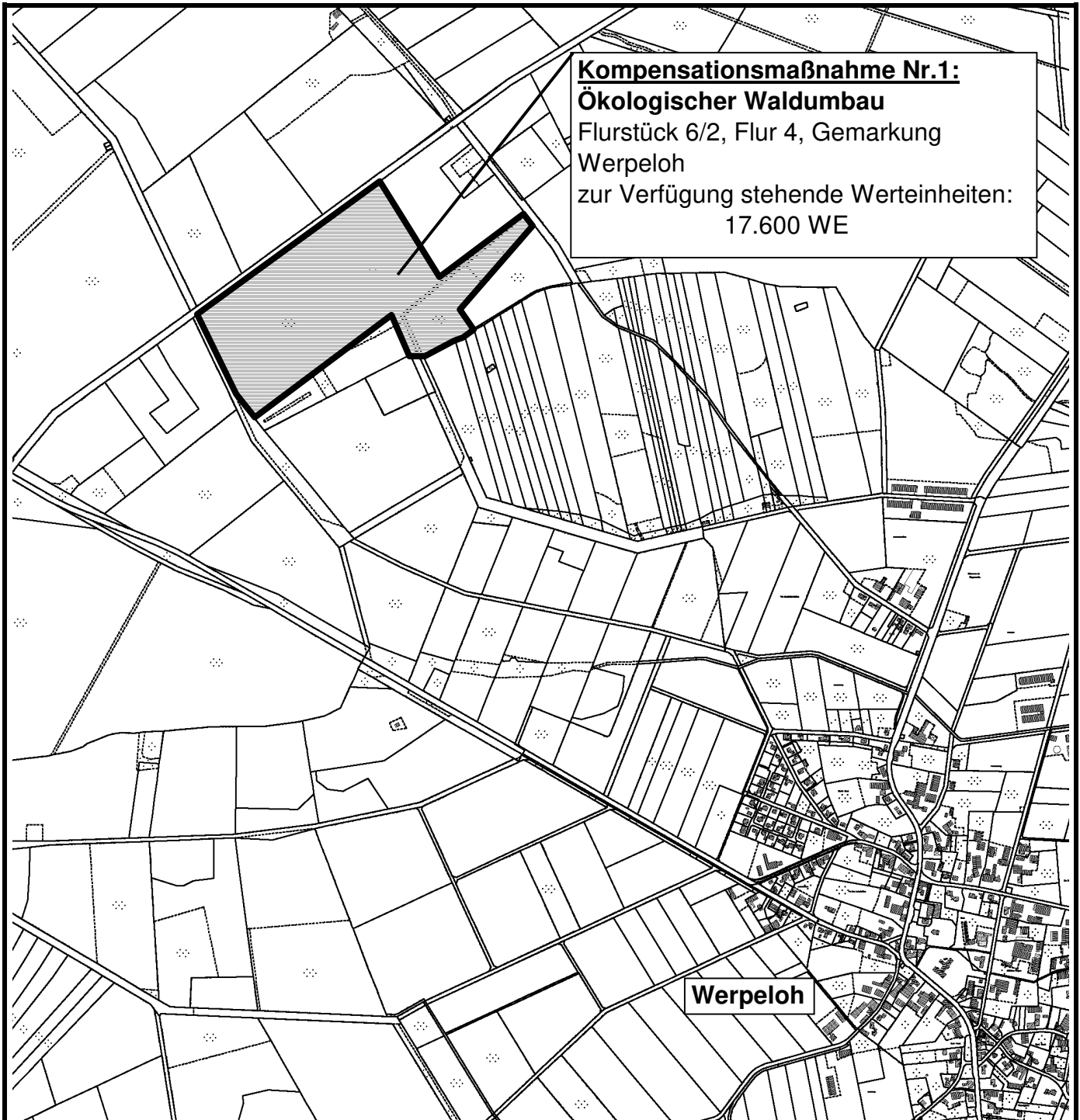
Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird die Vereinbarkeit der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel mit den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes geprüft.

Grundlage dieser Prüfung bilden in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland mehrere Ortsbegehungen, in denen Aussagen zu Brutvögeln, Fledermäusen sowie dem Hirschkäfer und dem Eremiten Aussagen getroffen wurden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen (Zeitvorgaben für Bauflächenräumung und Aufhängen von Meisen-Brutkästen für eine Übergangszeit) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen, soweit folgende Vorsorge getroffen wird:

- Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Hauptaktivitätsphase der **Fledermäuse**, d.h. von November bis Februar/März, durchzuführen,
- für alle Arten der **Brutvögel** ist es zwingend erforderlich, Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. von September bis Februar/März, durchzuführen. Für eine Übergangszeit sollten ggf. Brutkästen für Meisen angebracht werden.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben kommt es für keine Art zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten. Eine andernfalls erforderliche „Art-für-Art-Betrachtung“ mit artbezogenen Protokollen kann daher im konkreten Fall entfallen. Diese würde hier zu keinen anderen oder weiterführenden Ergebnissen führen.



Kompensationsmaßnahme Nr.1:

Ökologischer Waldumbau

Flurstück 6/2, Flur 4, Gemarkung
Werpeloh

zur Verfügung stehende Werteinheiten:
17.600 WE

Werpeloh

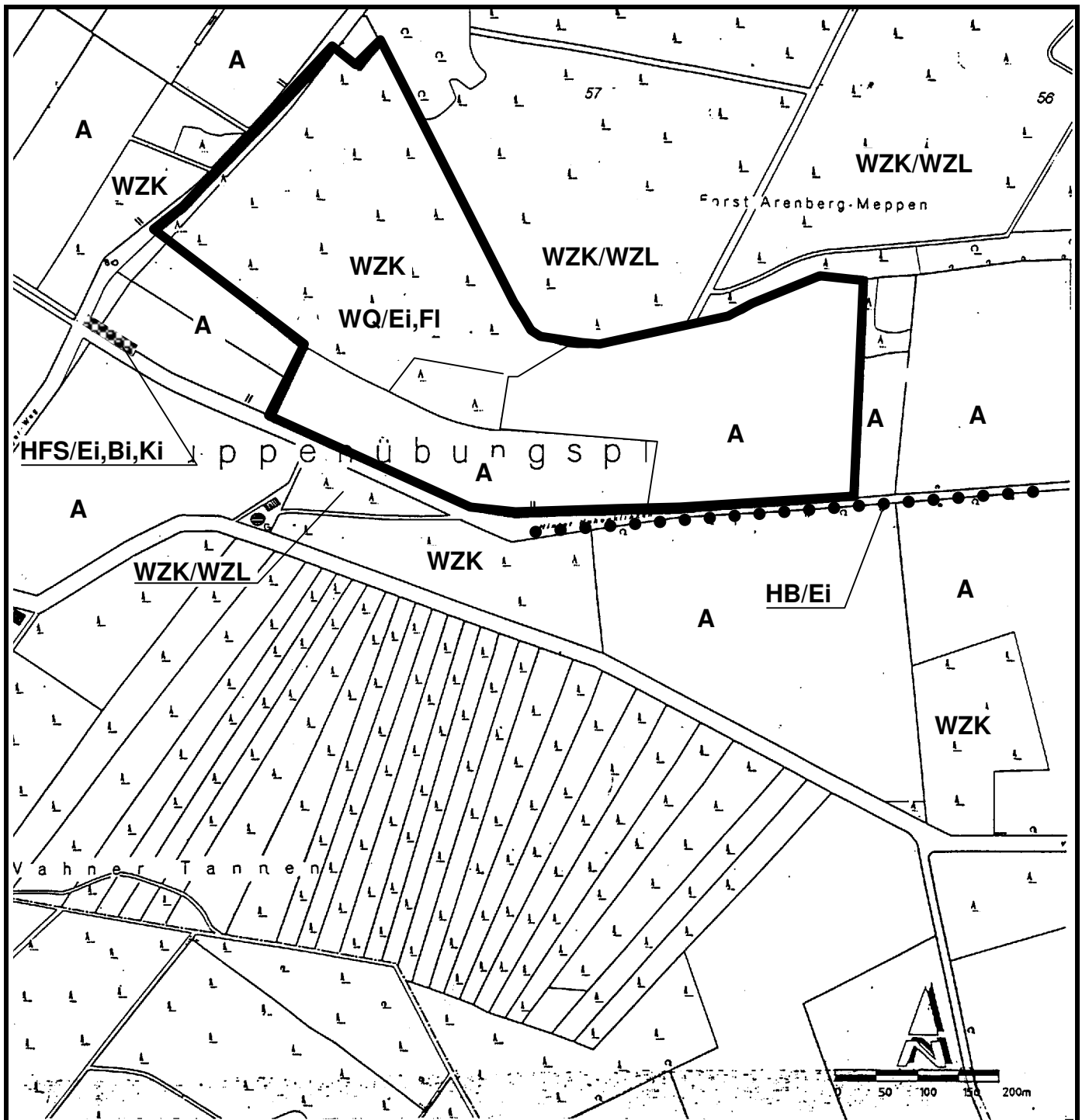
Maßstab: 1 : 15.000

Samtgemeinde Sögel

Anlage 5
der Begründung
zur
108. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbliche Bauflächen in Werpeloh)

Kompensationsmaßnahme Nr.1
Übersichtskarte

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 03/2013



Legende

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2004)

A	Acker
HB	Einzelbaum/Baumbestand
HFS	Strauchhecke
WQ	Eichen-Mischwald
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst

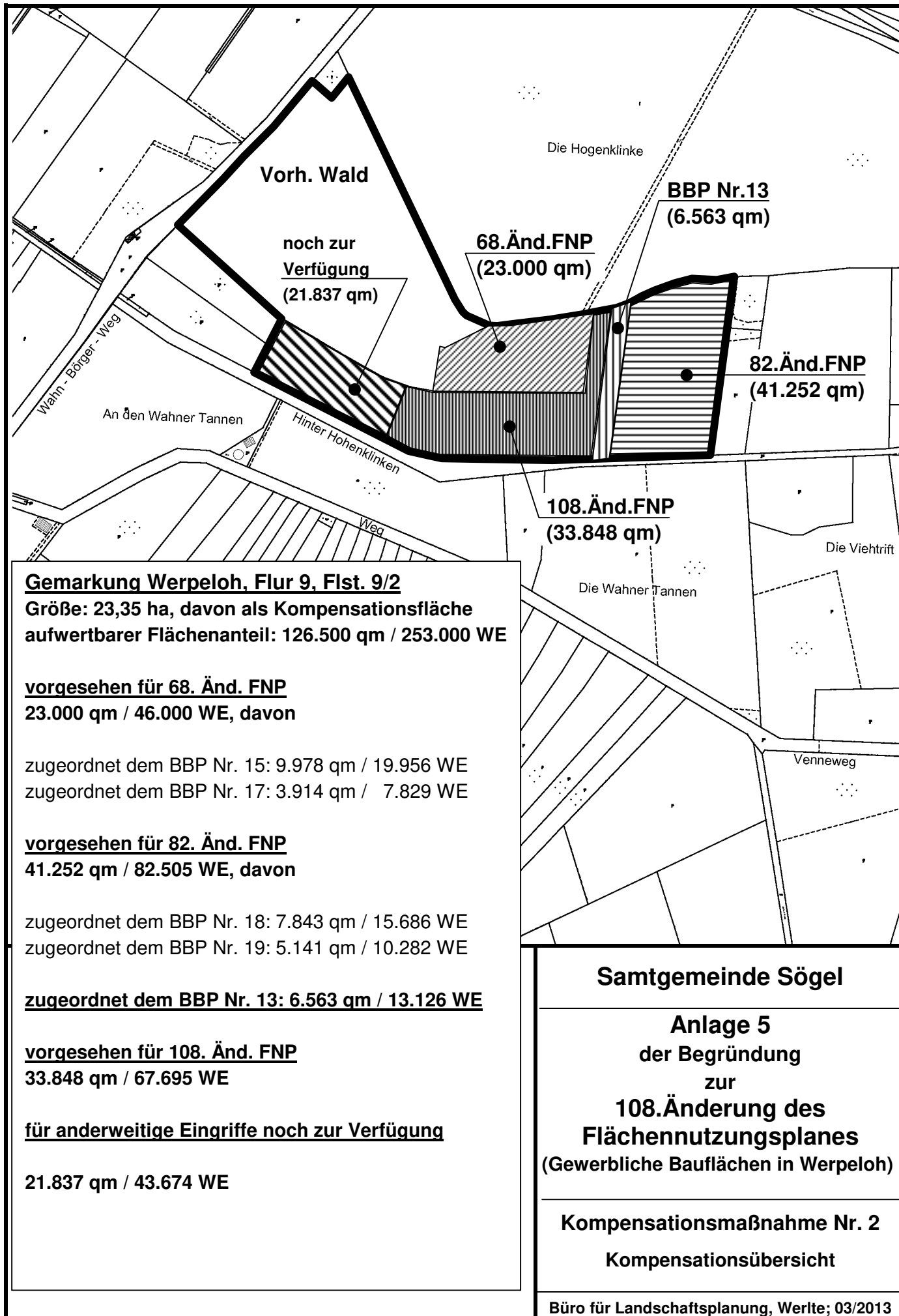
Hauptbestandsbildner

Birke	Bi
Eiche	Ei
Faulbaum	Fi
Fichte	Fi
Kiefer	Ki

Samtgemeinde Sögel

Anlage 5
der Begründung
zur
108. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbliche Bauflächen in Werpeloh)

Kompensationsmaßnahme Nr. 2
-Bestandsaufnahme-

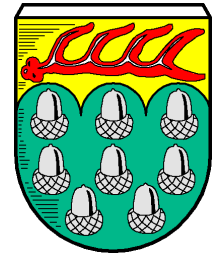


Samtgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

108. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbliche Bauflächen in Werpeloh -

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



1. Ziel der Planung

Das Gebiet der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Werpeloh südlich der Ortslage. Es schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Werpeloh an und wird im Westen durch die Landesstraße 51 und im Süden durch die Straße „Am schwarzen Feld“ begrenzt. Den östlichen Rand bildet die Straße „Im Himmel“.

Der Gemeinde Werpeloh liegen mehrere konkrete Anfragen zur Errichtung von Gewerbebetrieben im Gemeindegebiet vor. Die bisher ausgewiesenen Gewerbeflächen sind jedoch im Wesentlichen bereits vergeben bzw. sollen als Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe herangezogen werden.

Aufgrund der bestehenden Nachfrage beabsichtigt die Gemeinde Werpeloh daher zusätzliche gewerbliche Bauflächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, Flächen für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe und die Ansiedlung neuer Betriebe in Werpeloh zu schaffen. Damit soll gleichzeitig die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Werpeloh ermöglicht werden. Da die benötigten Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und die geplante Nutzung daher ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.05.2010 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17.06.2010.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die wesentliche Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer

Bürgersprechstunde/Anhörung am 17.06.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 22.04.2013 bis einschließlich 22.05.2013 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen die durch die geplante Nutzung im Plangebiet in angrenzenden Bereichen hervorgerufen werden können, wurde eine Schallermittlung gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ durchgeführt. Die zulässigen Lärmkontingente wurden dabei so gewählt, dass eine möglichst gute Ausnutzung des Plangebietes erfolgen kann und gleichzeitig keine erheblichen zusätzlichen Geräuschemissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene größere landwirtschaftliche Stallanlage liegt ca. 600 m nördlich des Plangebietes. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken vorgebracht worden, so dass Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächen-vorbereitung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2008)“ zur Anwendung.

Die ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Menschen sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen oder sonstige Immissionen zu erwarten. Auf Grund des Schießbetriebes auf dem in der Nähe gelegenen Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen sind zeitweise Geräuschimmissionen hinzunehmen.

4. Abwägungsvorgang

Durch die vorliegende Planung von gewerblichen Bauflächen können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes gemindert und ausgeglichen werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände und des im Gebiet erhalten bleibenden Gehölzbestandes sowie von angrenzender bestehender gewerblicher Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich weder im Plangebiet noch im angrenzenden Bereich.

Da sich die gewerblichen Bauflächen städtebaulich sinnvoll an die Ortslage von Werpeloh anfügen und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, ist die vorliegende Planung durchgeführt worden.

Die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist somit am 26.06.2013 beschlossen worden.

Sögel, den 26.06.2013

gez. Wigbers

.....

Samtgemeindebürgermeister

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 168.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Niederlangen, 16.01.2014

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hebbelmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

10.03.2014 bis 18.03.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Große Straße 3 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 13.02.2014

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

75 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbliche Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Werpeloh); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossene 108. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.12.2013 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/108 – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet am südlichen Rand der Ortslage von Werpeloh. Es schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Werpeloh an und wird im Westen durch die Landesstraße 51 und im Süden durch die Straße „Am schwarzen Feld“ begrenzt. Den östlichen Rand bildet die Straße „Im Himmel“.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

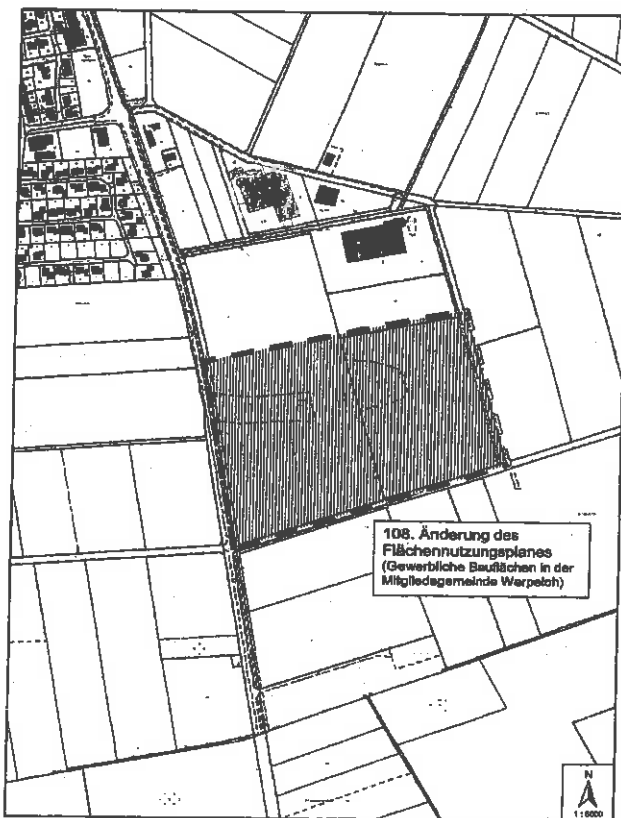
Die genehmigte Fassung der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 21.02.2014

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister



79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 20.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.